



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

166. Jahrgang
Köln, 1. August 2026

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 200	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	388
Nr. 201	Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	392
Nr. 202	Ordnung für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln (Zuweisungsordnung)	392
Nr. 203	Richtlinie zur Genehmigung von Substanzkapitalentnahmen aus Fonds in den Kirchengemeinden der Erzdiözese Köln	395
Nr. 204	2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), (2. KDG-Änderungsgesetz)	397
Nr. 205	Änderung der Ordnung über die Nutzung von Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI- Nutzungsordnung vom 10. Dezember 2024, Amtsblatt des Erzbistums Köln Januar 2025, Nr. 2)	398
Nr. 206	Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Frechen und die staatliche Anerkennung	398
Nr. 207	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln	399
Nr. 208	Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln	401
Nr. 209	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienbourg	403
Nr. 210	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock	405
Nr. 211	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock	407
Nr. 212	Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal	409
Nr. 213	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang	412
Nr. 214	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf	414
Nr. 215	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld	417
Nr. 216	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld	420
Nr. 217	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln	422
Nr. 218	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim	425
Nr. 219	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück	428
Nr. 220	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim	430
Nr. 221	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf	432
Nr. 222	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich	434
Nr. 223	Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf	437

Nr. 224	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim	439
Nr. 225	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler	442
Nr. 226	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen	444
Nr. 227	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern.	447
Nr. 228	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf	449
Nr. 229	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch	452
Nr. 230	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln	454
Nr. 231	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.	457
Nr. 232	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld	460
Nr. 233	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel	463
Nr. 234	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven	465
Nr. 235	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim	468
Nr. 236	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim	471
Nr. 237	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven	474
Nr. 238	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf.	477
Nr. 239	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf	480
Nr. 240	Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal	482
Nr. 241	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen	486
Nr. 242	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth in Birken-Honigssessen	488
Nr. 243	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen	491
Nr. 244	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Wissen-Schönstein	493
Nr. 245	Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Mittelhof	495
Nr. 246	Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung in Wissen	497

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 247	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2026 (Missio Aachen)	500
Nr. 248	Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Sonderzuweisungen im Erzbistum Köln	500
Nr. 249	Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff KVVVG	502
Nr. 250	Änderungen der Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der Ver- ordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestim- mungen Vorabgenehmigung) vom 17. Dezember 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr. 17)	503
Nr. 251	Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katho- lische Kindertageseinrichtungen in NRW	504
Nr. 252	Änderung in der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef- Bödingen	512

Personalia

Nr. 253	Personalchronik	512
---------	---------------------------	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 254	Entlastung des Ökonomen für das Wirtschaftsjahr 2025.	515
Nr. 255	Fortbildung: Kommunionhelferinnen und -helfer im Krankenhaus und in Altenpflegeeinrichtungen	516

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 256	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf in St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim und die gleich- zeitige Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim um die auf- gehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf (vgl. Amtsblatt Mai 2026, Nr. 110 und 111)	516
---------	--	-----

Nr. 257	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath, St. Maria Königin, Frechen, St. Severin, Frechen Heilig Geist, Frechen-Bachem, St. Ulrich, Frechen-Buschbell, St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf, St. Antonius, Frechen-Habbelrath bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen (vgl. Amtsblatt Juni 2026., Nr. 156 – 162)	517
Nr. 258	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer und St. Sebastian in Solingen bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen (vgl. Amtsblatt Mai 2026, Nr. 119 bis 121)	517
Nr. 259	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu zu errichtende Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Remscheid (vgl. Amtsblatt Mai 2026 Nr. 122 bis 124)	518
Nr. 260	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Suitbertus in Heiligenhaus und St. Michael und Paulus in Velbert bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu zu errichtende Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus (vgl. Amtsblatt Mai 2026., Nr. 116 bis 118)	518

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 200 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderung der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. Juni 2026 beschlossen:
- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S 25 ff.), zuletzt geändert am 15. Januar 2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 106, Seite 190 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 40b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40b Kurzarbeit

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann nach Maßgabe der Anlage 32 Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung, in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung durch mit jedem Mitarbeiter gesondert abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, eingeführt werden.“

2. In § 46a werden die Worte „der Anlage 22a“ durch die Worte „der Anlagen 22 und 22a“ ersetzt.

3. Die Anlage 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 22 – Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit (§ 46a KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2027

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

§ 2 Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Dienstgeber und Mitarbeiter können im gegenseitigen Einvernehmen die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach diesen Bestimmungen setzt voraus, dass der Mitarbeiter

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden hat.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann und darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

§ 4 Weitere Voraussetzungen und Modelle des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
 - b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 5 freigestellt wird (Blockmodell).

§ 5 Entgelt und Aufstockungsleistungen

- (1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 4 Abs. 3 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 29 Abs. 2 KAVO ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 4 Abs. 2.
- (2) Der Mitarbeiter erhält während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das er jeweils erhalten würde, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätte; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von der Regional-KODA jeweils festzulegenden Höhe.
- (3) Das dem Mitarbeiter nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v.H. aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Weihnachtsgeld) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszugehende Wertguthaben entsprechend.
- (4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6 Abs. 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 KAVO. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 30 Abs. 2 bis 4 KAVO), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 6 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für den Mitarbeiter, der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 3 Buchst. b) leistet, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 7 Nebentätigkeit

§ 10 KAVO bleibt unberührt.

§ 8 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände der KAVO
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 10 Dienstvereinbarungen

In einer Dienstvereinbarung können von den §§ 2 bis 9 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2027 begonnen haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2033 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2034 begonnen hat.“

4. Nach Anlage 31 wird eine Anlage 32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bestimmungen zur Kurzarbeit (§ 40b KAVO)

§ 1 Kurzarbeit

- (1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung (§ 1 KAVO). Durch Dienstvereinbarung können bestimmte Beschäftigtengruppen von der Kurzarbeit ausgenommen werden.
- (2) Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage (§ 9) bereits gelten, bleiben unberührt.
- (3) Für die Berechnung des Tabellenentgelts (§ 23 KAVO), der kinderbezogenen Entgeltbestandteile (§ 8 Anlage 27 KAVO) und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 30 KAVO gilt § 29 Abs. 2 KAVO entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der KAVO bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.
- (4) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit

unverzüglich und umfassend zu informieren. Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch diese Anlage keine abschließende Regelung getroffen wird. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung im Sinne des Absatzes 1. Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf einrichtungsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 3 Umfang der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 4 Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen (§ 27 KAVO), die Weihnachtsgeld (§ 33a KAVO) und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5 Abs. 1 auf 100 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß § 29 Abs. 1 KAVO durch den Dienstgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 7 Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 37 KAVO kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Veränderung der Kurzarbeit

Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.“

II) Die Änderungen unter I) Nrn. 1 und 4 treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Die Änderungen unter I) Nrn. 2 und 3 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 6. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 201 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 18. März 2026 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 15. April 2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 107, S. 192), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 202 Ordnung für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln (Zuweisungsordnung)

Präambel

Zweck dieser Zuweisungsordnung ist die Schaffung eines transparenten, gerechten und effizienten Systems der Kirchensteuerzuweisung, das die finanzielle Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stärkt und eine Finanzierung der pastoralen und sonstigen Aufgaben sicherstellt. Diese Ordnung regelt die Zuweisung von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie die damit verbundenen beiderseitigen Rechte und Pflichten.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Erzbistum Köln wird die Kirchensteuer als sog. Diözesansteuer erhoben. Das Erzbistum weist den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden als Rechtsträger der Pastoralen Einheiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Kirchensteuermittel für die pastoralen und sonstigen Aufgaben (allgemein kirchliche Zwecke) zu.

§ 2 Zuweisungen für allgemein kirchliche Zwecke

(1) Die Aufteilung des Zuweisungsbudgets aus der Kirchensteuer auf die einzelnen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände für allgemein kirchliche Zwecke erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel mit zwei Faktoren und zwar

- 80% der Zuweisung berechnet sich nach der Anzahl der Katholiken und
- 20% nach der Fläche der Pastoralen Einheit.

(2) Die Anzahl der Katholiken pro Pastoraler Einheit im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller Mitglieder im Erzbistum Köln ergibt sich aus dem im Meldewesen hinterlegten Daten. Diese Daten werden jährlich aktualisiert. Stichtag ist der 31.12. des der Festlegung vorausgehenden Jahres.

(3) Die Fläche der Pastoralen Einheit in km² ergibt sich aus dem Verhältnis zur Gesamtfläche des Erzbistums Köln.

(4) Mit der Zuweisung für allgemein kirchliche Zwecke sowie den Erträgen aus der eigenen Vermögensverwaltung (svgl. § 5 dieser Ordnung) sind die Kosten der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands zu decken. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Seelsorge und Gottesdienst sowie die Kosten des in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden angestellten Personals und für die kirchengemeindlichen Gebäude.

(5) Bei Pastoralen Einheiten, die sich für den sog. Spurwechsel entschieden haben, und die demnach einen Kirchengemeindeverband auf der Ebene der Pastoralen Einheit haben, erhält ausschließlich der Kirchengemeindeverband die Zuweisung. Eine zusätzliche Finanzierung des Kirchengemeindeverbands auf Ebene der Pastoralen Einheit durch Erträge aus der Vermögensverwaltung der angeschlossenen Kirchengemeinden oder eine anteilige Weiterleitung der Zuweisungen durch den Kirchengemeindeverband an einzelne oder alle angeschlossenen Kirchengemeinden ist in den Wirtschaftsplänen der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbands zu regeln.

(6) Die Berechnung der Zuweisung erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Zuweisungen für Baumaßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden und Maßnahmen an der Ausstattung von Kirchen/Kapellen und pastoral genutzten Gebäuden

Die Zuweisung aus Kirchensteuermitteln für Baumaßnahmen an den kirchengemeindlichen Gebäuden und Maßnahmen an der Ausstattung von Kirchen/Kapellen und pastoral genutzten Gebäuden wird in gesonderten Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 4 Zuweisungen zur Finanzierung von kirchengemeindlichen Kindertageseinrichtungen (bis zum 31. Juli 2027)

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände bis zum 31. Juli 2027 wird in gesonderten Ausführungsbestimmungen¹ geregelt.

§ 5 Umgang mit Erträgen aus der Vermögensverwaltung

(1) Erträge aus der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, insbesondere aus der Verwaltung des kirchengemeindlichen Fondsvermögens, werden nicht auf den gemäß § 2 Absatz 2 ermittelten Zuweisungsbetrag angerechnet. Die Erträge aus der Vermögensverwaltung stehen der jeweiligen Kirchengemeinde zur Verwirklichung der allgemein kirchlichen Zwecke vor Ort zur Verfügung.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erträge durch rechtliche Bindungen, insbesondere testamentarische Auflagen oder gesetzliche Verpflichtungen, zweckgebunden zu verwenden sind.

(3) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, soweit Erträge aus Grundbesitz eines Stellenfonds erzielt werden und diese ausschließlich für die Besoldung und Versorgung von Geistlichen und Kirchendienern mit unmittelbar seelsorgerischen, religiös unterrichtenden oder liturgischen Aufgaben bestimmt sind. Wird für diesen Grundbesitz eine Steuerbefreiung von der Grundsteuer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz (GrStG) in Anspruch genommen, sind diese Erträge an das Erzbistum Köln als Dienstgeber des pastoralen Personals abzuführen, soweit sie nicht für die Besoldung von kirchlichen Bediensteten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit unmittelbar seelsorgerischen, religiös unterrichtenden oder liturgischen Aufgaben verwendet werden.

¹ Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW vom 17.07.2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr. 251, S. 504)

§ 6 Bildung von Rücklagen

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Pastoralen Einheit sind verpflichtet, angemessene Rücklagen zur langfristigen Sicherstellung der notwendigen Bauinstandhaltungen für die kirchengemeindlichen Gebäude und für sonstige unvorhersehbare Ausgaben zu bilden. Alles Weitere ergibt sich in Bezug auf die Gebäude aus den Ausführungsbestimmungen nach § 3. Dies betrifft auch die Festlegung von Richtwerten für die Mindesthöhe von Rücklagen.

§ 7 Haushaltssicherung und Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Pastoralen Einheit

Die Notwendigkeit einer Haushaltssicherung und der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zur Erhaltung oder Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbands wird in gesonderten Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 8 Sonderzuweisungen

In besonderen Fällen kann der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband eine befristete Sonderzuweisung bewilligt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Sonderzuweisungen ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen für Sonderzuweisungen².

§ 9 Kürzung von Zuweisungen

Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nach dieser Ordnung können gekürzt werden, wenn die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband vorsätzlich falsche Angaben macht.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Zuweisungsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln vom 27.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114), die Ausführungsbestimmungen zur Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln vom 25.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 116), die Ausführungsbestimmung zu § 12 S. 2 der Zuweisungsordnung vom 18.12.2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 27), die Finanzierungsrichtlinie Bau vom 10.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr.50), die Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und der Personalmessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW vom 14.11.2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 164) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen vom 15.04.2005 in der Fassung vom 9.01.2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 34), die Richtlinien zur Finanzierung von Maßnahmen der Pfarrarchivpflege im Erzbistum Köln vom 10.11.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr.221) sowie die Kirchliche Ausstattungsrichtlinie vom 12.02.2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 59) außer Kraft. Dies gilt auch für die Zuweisungsordnung vom 13. April 2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 104).

(2) Für Pastorale Einheiten, die sich noch in der Übergangsphase zu einem einheitlichen Rechtsträger auf Ebene der Pastoralen Einheit befinden, gelten die obigen Regelungen analog mit der Maßgabe, dass bei bestehenden Kirchengemeindeverbänden diese und nicht die zugehörigen Kirchengemeinden die Zuweisung erhalten.

(3) Abweichungen des nach § 2 berechnete Zuweisungsbetrages für die pastorale Einheit für das Jahr 2027 von den der pastoralen Einheit zuzurechnenden Zuweisungen im Jahr 2026 werden in 2027 gekappt, soweit die Abweichung 10 % übersteigt. Dies gilt sowohl für Abweichungen nach oben wie für Abweichungen nach unten. In den Folgejahren 2028 bis 2031 bleibt der errechnete Kappungsbetrag unverändert, wird aber jedes Jahr um ein Fünftel reduziert.

(4) Bestehende Sonder- und Bedarfszuweisungen laufen zum 31. Dezember 2026 aus.

Köln, 14. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

² Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Sonderzuweisungen im Erzbistum Köln vom 17.07.2026 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr.248, S. 500)

Nr. 203 Richtlinie zur Genehmigung von Substanzkapitalentnahmen aus Fonds in den Kirchengemeinden der Erzdiözese Köln

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung von Substanzkapitalentnahmen aus Fonds in den Kirchengemeinden der Erzdiözese Köln durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
- (2) Fonds im Sinne dieser Richtlinie sind Sondervermögen, die nach kanonischem Recht errichtet wurden und deren Erträge und Substanz bestimmten kirchlichen Zwecken gewidmet sind.
- (3) Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Entnahmen, die nicht durch die laufenden Erträge des Fonds gedeckt sind und somit den Substanzbestand des Fonds mindern.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verwaltung von Kirchengütern richtet sich nach den cc.1254–1310 CIC. Nach can. 1254 § 1 CIC besitzt die Kirche das angeborene Recht, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.
- (2) Kirchliche Vermögenswerte dienen ausschließlich dem kirchlichen Grundauftrag. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Verwirklichung der kirchlichen Sendung.

§ 3 Zweckbindung des Fonds

Die Zweckbindung des jeweiligen Fonds ist zwingend zu beachten. Substanzkapital darf nur zu dem Zweck entnommen werden, der dem Zweck des Fonds entspricht.

- a) Der Fabrikfonds dient der Errichtung und Unterhaltung des Kirchengebäudes einschließlich seiner liturgischen Ausstattung sowie pastoralen Zwecken. Aus Mitteln des Fabrikfonds darf ebenfalls die Errichtung und der Unterhalt von Gebäuden und der zum jeweiligen bebauten Grundstück gehörenden Freiflächen finanziert werden, wenn das Grundstück im Eigentum des jeweils betroffenen Fabrikfonds steht und die Ausgaben sich werterhaltend oder werterhöhend auswirken.
Die Finanzierung von Stellen aus Mitteln des Fabrikfonds ist unzulässig.
- b) Zweck der Stellenfonds ist die Besoldung der Geistlichen oder im kirchlichen Dienst stehenden Personen. Substanzkapitalentnahmen aus Stellenfonds können daher zur Finanzierung der Besoldung von im kirchlichen Dienst stehenden Personen erfolgen. Aus Mitteln der Stellenfonds kann zudem die Errichtung und der Unterhalt von Gebäuden sowie der dazugehörigen Freiflächen finanziert werden, sofern das Grundstück im Eigentum des betreffenden Stellenfonds steht und die Ausgaben sich werterhaltend oder werterhöhend auswirken.
- c) Hinsichtlich der Stiftungsfonds ist der jeweilige Stiftungszweck bzw. die jeweilige Auflage des betreffenden Nachlasses für die Mittelverwendung alleine entscheidend. Bei Zweifeln über die Zweckbestimmung ist die ursprüngliche Stiftungsurkunde oder der Errichtungsakt maßgeblich.

§ 4 Investive Maßnahmen

- (1) Substanzkapital darf grundsätzlich nur für investive Maßnahmen entnommen werden. Als investiv gelten Maßnahmen, die
 - a) den Bestand an Vermögenswerten erhalten oder mehren,
 - b) die Ertragsfähigkeit des Fonds nachhaltig verbessern oder
 - c) der Erfüllung des Fonds-Zwecks durch Schaffung neuer oder Verbesserung bestehender Einrichtungen dienen.
- (2) Nicht als investiv und damit nicht genehmigungsfähig sind konsumptive Ausgaben, insbesondere
 - a) laufende Betriebskosten,
 - b) Personalaufwendungen (mit Ausnahme von Stellenfonds),
 - c) Unterhaltungskosten, soweit sie nicht der Substanzerhaltung dienen,
 - d) Repräsentationsausgaben,
 - e) allgemeine Verwaltungskosten.

§ 5 Dringende Notwendigkeit

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie kann eine Substanzkapitalentnahme auch für konsumptive Ausgaben genehmigt werden, wenn eine dringende Notwendigkeit im Sinne von can. 1293 CIC vorliegt.

(2) Eine dringende Notwendigkeit liegt vor, wenn

- a) die Erfüllung des Fonds-Zwecks ohne die Entnahme ernsthaft gefährdet wäre,
- b) keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
- c) die Entnahme verhältnismäßig ist und
- d) die Wiederherstellung des Substanzkapitals in absehbarer Zeit erwartet werden kann.

(3) Die Darlegungslast für das Vorliegen einer dringenden Notwendigkeit liegt beim Antragsteller.

§ 6 Nachrangigkeit

(1) Die Substanzkapitalentnahme ist nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

(2) Der Antragsteller muss nachweisen, dass vorrangig folgende Finanzierungsmöglichkeiten geprüft und ausgeschöpft wurden:

- a) Verfügbare Mittel der Allgemeinen Rücklage
- b) Rücklagen,
- c) Zuwendungen und Spenden,
- d) Darlehen zu marktüblichen Konditionen, soweit nicht ausnahmsweise eine Substanzkapitalentnahme wirtschaftlicher ist,
- e) andere Fördermittel.

(3) Die Prüfung der Nachrangigkeit ist im Antrag darzulegen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

§ 7 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Erzbistum Köln als Verwalter der Fondsvermögen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Substanzkapitalentnahme ist über die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen beim Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln zu stellen.

(3) Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen leitet den Antrag nach Prüfung der formellen Vollständigkeit an den Bereich Recht & Compliance zur Entscheidung weiter. Bei Substanzkapitalentnahmen über 10.000,00 € ist durch die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen für den Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats eine Entscheidungsvorlage zu erstellen. Es genügt ein Antrag in Textform.

(4) Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Bezeichnung des betreffenden Fonds,
- b) Höhe der beabsichtigten Entnahme,
- c) konkreter Verwendungszweck,
- d) Nachweis der Investivität oder Darlegung der dringenden Notwendigkeit im Sinne des § 5,
- e) Darlegung der Prüfung und Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten,
- f) Bestand des Fonds und bereits genehmigte Entnahmen,
- g) Vorlage einer aktuellen Vermögensübersicht der Kirchengemeinde,
- h) Zeitpunkt der geplanten Entnahme,
- i) Beschlussfassung des zuständigen Kirchenvorstands.

§ 8 Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) Der Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats Köln prüft den Antrag auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit. Im Rahmen der Prüfung können zusätzliche Informationen und Nachweise angefordert werden. Die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen unterstützt bei der Beschaffung der erforderlichen finanzbezogenen Unterlagen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.

§ 9 Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist durch den Bereich Recht & Compliance textlich zu erteilen und muss den genehmigten Betrag, den Verwendungszweck und etwaige Auflagen enthalten. Der Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag im Sinne des § 7 Abs. 4 dieser Richtlinie vollständig und die Frist von vier Wochen nach § 8 Abs. 2 dieser Richtlinie abgelaufen ist.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller über die sape | Serviceagentur Finanzen & Vermögen zugestellt.

(3) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere

- a) zur Verwendungsnachweisführung,
- b) zur Rückführung von Mitteln,
- c) zur Sicherung der künftigen Ertragsfähigkeit.

§ 10 Widerruf und Rückforderung

(1) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind,
- b) gegen Auflagen verstoßen wurde,
- c) die Mittel nicht dem genehmigten Zweck zugeführt wurden.

(2) Zu Unrecht entnommenes Substanzkapital ist zurückzuführen.

§ 11 Dokumentationspflicht

(1) Alle Substanzkapitalentnahmen sind in der Buchführung des Fonds gesondert auszuweisen.

(2) Jede genehmigte Entnahme ist in der dafür vorgesehenen Akte zu dokumentieren. Insbesondere die Genehmigungsunterlagen und die eingereichten Verwendungsnachweise sind zur Akte zu nehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden früheren Regelungen außer Kraft.

Köln, 14. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 204 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), (2. KDG-Änderungsgesetz)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung

des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. November 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 71, Seiten 123 – 143) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Köln, 26. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 205 Änderung der Ordnung über die Nutzung von Künstlicher Intelligenz durch
Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI- Nutzungsordnung
vom 10. Dezember 2024, Amtsblatt des Erzbistums Köln Januar 2025, Nr. 2)**

§ 6 Abs. 2 der Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung) vom 10. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das KI-Governance Board (KI-Board) im Erzbistum Köln zugestimmt hat und keine technischen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Die Änderungen der Ordnung über die Nutzung Künstlicher Intelligenz durch Einrichtungen und Institutionen im Erzbistum Köln (KI-Nutzungs-Ordnung) treten zum 1. August 2026 in Kraft.

Köln, 14. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 206 Urkunde über die Auflösung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Frechen und
die staatliche Anerkennung**

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Frechen wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2026 geschlossen und ab dem 01.01.2027 von der Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Frechen wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 21. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2027 am 21.04.2026 angeordnete Auflösung des kath. Kirchengemeindeverbandes Frechen wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

06.07.2026

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Avari)

Nr. 207 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin mit Sitz in Severinskirchplatz 1, 50678 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Severin, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Köln und der Kirchengemeinde St. Georg in Köln werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarrei St. Georg in Köln immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Georg hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	674	4
1994	623	7
2005	548	11
2016	470	8
2020	561	5
2022	478	5
2023	478	3
2024	460	5

Die territorialen Pfarrgrenzen spielen für das kirchliche Leben in der Pfarrei St. Georg kaum noch eine Rolle; dies umso mehr, da in den letzten Jahrzehnten dort das Diözesanzentrum für Hörbehinderte & Integrative Gemeinde aufgebaut worden ist. Daneben gibt es keine pfarrlichen Aktivitäten; es existiert weder ein gewählter Kirchenvorstand noch ein Pfarrgemeinderat. Eine Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien/Kirchengemeinden besteht nicht.

Deshalb liegt der Anschluss an die nächstliegende Pfarrei/Kirchengemeinde, für die derselbe Pfarrer zuständig ist – das ist St. Severin, Köln – nahe.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt andernfalls einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg, Köln und ihrem gleichzeitigen Anschluss an die Pfarrei St. Severin, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Die bisherigen seelsorgerlichen Angebote in St. Georg werden durch die Fusion nicht beeinträchtigt; die Verwaltung und das Gesamt der seelsorgerlichen Planung werden hingegen vereinfacht.

Der Anschluss der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln trägt daher den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 208 Dekret über die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die zum 31.12.2026 aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln zugeordnet.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Severin geweihte Kirche in Severinskirchplatz 1, 50678 Köln.

Die Pfarrkirche sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln wird um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Severin, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Severin, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

Die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln um die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg, Köln liegt insbesondere darin begründet, dass es in den zurückliegenden Jahren immer deutlicher geworden ist, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarrei St. Georg immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Georg hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	674	4
1994	623	7
2005	548	11
2016	470	8
2020	561	5
2022	478	5
2023	478	3
2024	460	5

Die territorialen Pfarrgrenzen spielen für das kirchliche Leben in der Pfarrei St. Georg kaum noch eine Rolle; dies umso mehr, da in den letzten Jahrzehnten dort das Diözesanzentrum für Hörbehinderte & Integrative Gemeinde aufgebaut worden ist. Daneben gibt es keine pfarrlichen Aktivitäten; es existiert weder ein gewählter Kirchenvorstand noch ein Pfarrgemeinderat. Eine Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien/Kirchengemeinden besteht nicht.

Deshalb liegt der Anschluss an die nächstliegende Pfarrei/Kirchengemeinde, für die derselbe Pfarrer zuständig ist – das ist St. Severin, Köln – nahe.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt andernfalls einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg, Köln und ihrem gleichzeitigen Anschluss an die Pfarrei St. Severin, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Die bisherigen seelsorgerlichen Angebote in St. Georg werden durch die Fusion nicht beeinträchtigt; die Verwaltung und das Gesamt der seelsorgerlichen Planung werden hingegen vereinfacht.

Die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln um die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln trägt daher den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

8. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. -09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 209 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienbourg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienbourg zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln mit Sitz in Brühler Str. 126, 50968 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg und der Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2004 besteht, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2004	4.331	39
2016	4.561	55
2020	4.348	25
2022	3.779	34
2023	3.629	27
2024	3.540	23

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg und ihrem Anschluss mit den Pfarreien Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock an die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei St. Matthias und Maria Königin, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 210 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln mit Sitz in Brühler Str. 126, 50968 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und der Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	4.817	18
1994	4.164	13
2005	3.663	12
2016	3.257	11
2020	3.239	2
2022	2.894	4
2023	2.765	2
2024	2.661	9

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und ihrem Anschluss mit den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienborg und St. Pius in Köln-Zollstock an die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei Zum Hl. Geist, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfükten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 211 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln mit Sitz in Brühler Str. 126, 50968 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pius in Köln-Zollstock und der Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Pius in Köln -Zollstock hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	6.982	52
1994	5.937	49
2005	5.113	34
2016	4.670	39
2020	4.374	18
2022	3.852	36
2023	3.651	20
2024	3.572	13

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Pius in Köln-Zollstock und ihrem Anschluss mit den Pfarreien Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienborg an die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei St. Pius, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 212 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg
- Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock
- St. Pius in Köln-Zollstock

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2027 den Namen Regina Pacis, Köln.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen Mariä Empfängnis geweihte Kirche in der Brühler Str. 126 in 50968 Köln.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Regina Pacis, Köln

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Regina Pacis, Köln

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	6.333	30
1994	5.329	22
2005	4.641	17
2016	5.101	20
2020	4.913	14
2022	4.417	26
2023	4.308	7
2024	4.150	9

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Erweiterung der Pfarrei St. Mariä Empfängnis um die Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln Bayenthal/Marienburg, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock durch die dadurch erreichte Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Empfängnis, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln Marienburg/Bayenthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock, St. Pius in Köln-Zollstock und St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und Kirchengemeinden und ihr Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 213 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf dem Gebiet dieser Pfarreien; bei der letzten zum 01.01.2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen in der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.140	20
1994	2.080	15
2005	1.833	22
2016	1.549	17
2020	1.390	6
2022	1.270	12
2023	1.237	9
2024	1.151	14

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die danach nachgeholt wurden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf der Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, die Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt

und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben in der derzeitigen Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore zugutekommt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 214 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Rochus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf dem Gebiet dieser Pfarreien; bei der letzten zum 01.01.2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgeparrten Gebiete der Pfarreien St.

Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, die in ihrer jetzigen Form zum 01.01.2002 errichtet wurde, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2002	13.758	89
2005	13.557	61
2016	11.920	67
2020	11.498	39
2022	10.422	52
2023	10.210	55
2024	9.866	50

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarrei gemeinsam mit den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern sowie St. Peter im Seelsorgebereich Ehrenfeld bildete, wurde bereits über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 215 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf diesem Gebiet; bei der letzten zum 01.01.2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, die in ihrer jetzigen Form zum 01.01.2002 errichtet wurde, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2002	6.994	34
2005	7.420	41
2016	7.144	43
2020	6.630	10
2022	5.664	23
2023	5.440	21
2024	5.120	19

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern, St. Peter und Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus bildeten, wurde bereits über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 216 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld und der Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Peter in Köln -Ehrenfeld, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf sowie St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf diesem Gebiet; bei der letzten zum 01.01.2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen in der Pfarrei St. Peter in Köln- Ehrenfeld, die in ihrer jetzigen Form zum 01.01.2006 errichtet wurde, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2006	11.764	76
2016	11.194	61
2020	10.169	30
2022	8.735	36
2023	8.465	34
2024	7.996	38

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern, St. Peter und Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus bildeten, wurde bereits über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sen-

dungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 217 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang
- Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf
- St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld
- St. Peter in Köln-Ehrenfeld

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln ist Rochusstraße 98 in 50827 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Rochus geweihte Kirche in der Rochusstraße 98 in 50827 Köln.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Christi Geburt, Köln

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Christi Geburt, Köln

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Michael Ottersbach
- Herr Klaus Blumenthal, geb. 19.08.1958, Köln
- Herr Dr. Christoph Niering, geb. 16.12.1962, Köln
- Herr Georg Fingerhut, geb. 06.08.1957, Köln
- Herr Norbert Heydenreich, geb. 02.11.1956, Köln
- Frau Jutta Himmelsbach, geb. 20.09.1975, Köln
- Herr Georg Hohnsen, geb. 03.01.1956, Köln
- Herr Paul Kronenbürger, geb. 06.07.1962, Köln
- Frau Angela Richrath, geb. 27.12.1982, Köln
- Herr Thomas Stemmler, geb. 07.03.1972, Köln

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen hat sich auf dem Gebiet der genannten Pfarreien stetig rückläufig entwickelt.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern, St. Peter und Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus bildeten, wurde bereits in der Vergangenheit über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld und der Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der genannten Pfarreien und deren Zusammenführung zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Der Name Christi Geburt ist gewählt worden, da eine knapp über 50 Jahre lang, bis zum 31.12.2025 bestehende Pfarrei auf dem Gebiet der Pastoralen Einheit (Abpfarrung von und Wiedereinpfarrung nach St. Johannes vor dem Lateinischen Tore) diesen Namen trug, der in Deutschland recht einmalig ist. Die zur Pfarrkirche bestimmte Kirche St. Rochus in Köln-Bickendorf ist die Mutterkirche vieler Kirchen und Pfarreien in der Pastoralen Einheit. Sie verfügt über eine gute infrastrukturelle Anbindung, Parkmöglichkeiten und mit dem Pfarrheim BiOsInn über moderne, nahegelegene Räume zur außergottesdienstlichen Versammlung.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld und deren Zusammenführung zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 218 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim mit Sitz in Olpener Straße, 51109 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gereon in Köln-Merheim und der Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Gereon in Köln-Merheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	4.114	29
1994	4.033	44
2005	3.917	26
2016	4.083	32
2020	3.794	14
2022	3.586	29
2023	3.472	33
2024	3.304	17

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens haben diese beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Gereon in Köln-Merheim, mit Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach bereits seit September 2024 denselben leitenden Pfarrer.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit dem Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Hubertus, Köln-Brück und St. Gereon, Köln-Merheim innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Gereon und Errichtung der neuen Pfarrei Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon und die Zusammenführung mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus zur Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 219 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim mit Sitz in Olpener Straße, 51109 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Hubertus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Köln-Brück und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläu-

bigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Hubertus in Köln-Brück hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	5.261	37
1994	4.684	35
2005	4.463	35
2016	4.360	28
2020	4.039	15
2022	3.669	23
2023	3.534	14
2024	3.447	13

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach auch nicht wieder aufgeholt wurden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens haben diese beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Hubertus in Köln-Brück, mit Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach bereits seit September 2024 denselben leitenden Pfarrer.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit dem Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Hubertus, Köln-Brück und St. Gereon, Köln-Merheim innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus und Errichtung der neuen Pfarrei Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus und die Zusammenführung mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon zur Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 220 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Gereon in Köln-Merheim
- St. Hubertus in Köln-Brück

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim, ist Olpener Straße in 51109 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Hubertus geweihte Kirche in der Olpener Straße in 51109 Köln.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus,
Köln-Brück/Merheim

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholische Pfarrei
Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

Pfarrer Gerd Breidenbach

sowie Herr Prof. Dr. Johannes Ermert, geb. 11.11.1967, Köln

und Herr Dr. Georg Thiel, geb. 10.01.1957, Köln

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen hat sich auf dem Pfarrgebiet der Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim in den vergangenen Jahren stetig rückläufig entwickelt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens haben die Pfarrei St. Gereon und die Pfarrei St. Hubertus mit Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach bereits seit September 2024 denselben leitenden Pfarrer.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit dem Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Hubertus, Köln-Brück und St. Gereon, Köln-Merheim innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus sowie der Pfarrei St. Gereon und der Errichtung der neuen Pfarrei Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus und St. Gereon und ihre Zusammenführung zur Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 221 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich mit Sitz in Stiftsplatz 1, 40213 Düsseldorf.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf und der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2015 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2015	12.493	87
2016	12.567	100
2020	12.000	82
2022	11.064	93
2023	10.569	84
2024	10.338	64

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf und ihrem gemeinsamen Anschluss mit der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf und St. Lambertus in Düsseldorf gemeinsam mit der Pfarrei

St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich eine Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen diesen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf, zukünftig: St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch den Anschluss der Pfarrei St. Antonius und Benediktus gemeinsam mit der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf und ihr Anschluss an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf, die ab dem 01.01.2027 den Namen St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich trägt, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfükten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 9. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 222 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich mit Sitz in Stiftsplatz 1, 40213 Düsseldorf.

Die Rechtsnachfolge in der Angehörigkeit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich zum Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss und zum Verband der Katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss ist ausgeschlossen. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-

Büderich gehört ausschließlich dem Stadtdekanat Düsseldorf und dem Gemeindeverband der Katholischen Kirchengemeinden der Stadt Düsseldorf an.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und der Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich, die in ihrer jetzigen Form seit dem 01.01.2006 besteht, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2006	8.427	51
2016	8.053	73
2020	7.340	36
2022	6.879	63
2023	6.620	54
2024	6.421	29

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und ihrem gemeinsamen Anschluss mit der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und St. Lambertus in Düsseldorf mit St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf eine Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf, zukünftig: St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch den Anschluss der Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich gemeinsam mit der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich sowie der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf und ihr Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf, die ab dem 01.01.2027 den Namen St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich trägt, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 9. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 223 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf
- St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2027 den Namen St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich.

Die Rechtsnachfolge in der Angehörigkeit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Hl. Geist in Meerbusch-Büderich zum Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss und zum Verband der Katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss ist ausgeschlossen. Die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus gehört ausschließlich dem Stadtdekanat Düsseldorf und dem Gemeindeverband der Katholischen Kirchengemeinden der Stadt Düsseldorf an.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen St. Lambertus geweihte Kirche in Stiftsplatz 1 in 40213 Düsseldorf.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für diesen Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.158	17
1994	899	28
2005	1.021	55
2016	3.854	107
2020	3.454	56
2022	3.150	76
2023	2.957	105
2024	2.845	67

Das sprunghafte Anwachsen der Zahl der Katholiken und der Taufspendungen, das sich in den Zahlen zum Jahr 2005 und 2011 zeigt, ist durch die im Jahr 2005 vollzogene Erweiterung der Pfarrei St. Lambertus um die damalige Pfarrei St. Andreas bzw. die im Jahr 2011 vollzogene Erweiterung der Pfarrei St. Lambertus um die damalige Pfarrei St. Mariä Empfängnis sowie die Pfarrei St. Maximilian zu erklären.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt zudem einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach der Aufhebung der Pfarreien St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf, St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und ihrem Anschluss

an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Bereits im Vorfeld der Organisation der Pastoralen Struktur im Erzbistum Köln in Pastorale Einheiten bildeten die Pfarreien St. Lambertus in Düsseldorf, St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf sowie St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich eine Kooperative. Mit der Bildung der Pastoralen Einheit zum 1. September 2023, die aus den genannten Pfarreien besteht, wurde die Zusammenarbeit zwischen allen Pfarreien, die fortan die Pfarrei St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich bilden, gestärkt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb dieser Einheit verstanden werden. Es besteht dabei nämlich weiterhin die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Es ist dabei jedoch unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch den Anschluss der oben genannten Pfarreien an die Pfarrei St. Lambertus in Düsseldorf erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass für das Gebiet dieser Pfarreien ein kanonischer Pfarrer ernannt ist, der dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann (vgl. can. 526 § 1 CIC).

Letztendlich trägt nur die Auflösung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf sowie der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch-Büderich und ihr Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lambertus in Düsseldorf, die ab dem 01.01.2027 den Namen St. Lambertus, Düsseldorf und Meerbusch-Büderich trägt, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 9. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 224 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim und der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	11.062	90
1994	10.393	95
2005	10.442	76
2016	9.857	65
2020	9.448	40
2022	8.997	80
2023	8.881	78
2024	8.658	52

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Ferner wurde durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 225 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in der Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim-Brauweiler.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Nikolaus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	6.020	60
1994	6.004	66
2005	5.460	50
2016	4.969	56
2020	4.723	30
2022	4.441	63
2023	4.308	46
2024	4.168	32

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Nikolaus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei

St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der bereits seit Jahren durch Pfarrer Cryan wahrgenommenen Leitung der Pfarreien/Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern besteht zwischen diesen Kirchorten bereits ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte wie die Familienkirche St. Maria Königin des Friedens in Pulheim-Dansweiler und der (kirchen-)musikalische Schwerpunkt in St. Nikolaus in Brauweiler belegen die gewachsene Verbindung der südlichen Pulheimer Ortsteile. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechnigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfükten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 226 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen und der Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.594	8
1994	1.561	15
2005	1.324	8
2016	1.172	14
2020	1.118	6
2022	1.033	17
2023	1.018	3
2024	999	8

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Cornelius. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der bereits seit Jahren durch Pfarrer Cryan wahrgenommenen Leitung der Pfarreien/Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern besteht zwischen diesen Kirchorten bereits ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte wie die Familienkirche St. Maria Königin des Friedens in Pulheim-Dansweiler und der (kirchen-)musikalische Schwerpunkt in St. Nikolaus in Brauweiler belegen die gewachsene Verbindung der südlichen Pulheimer Ortsteile. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 227 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern der Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.569	25
1994	1.669	12
2005	1.802	19
2016	1.661	11
2020	1.484	2
2022	1.373	6
2023	1.326	6
2024	1.280	9

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach teilweise nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der bereits seit Jahren durch Pfarrer Cryan wahrgenommenen Leitung der Pfarreien/Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern besteht zwischen diesen Kirchorten bereits ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte wie die Familienkirche St. Maria Königin des Friedens in Pulheim-Dansweiler und der (kirchen-)musikalische Schwerpunkt in St. Nikolaus in Brauweiler belegen die gewachsene Verbindung der südlichen Pulheimer Ortsteile. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 228 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf der Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.024	25
1994	3.117	23
2005	2.952	24
2016	2.648	30
2020	2.545	8
2022	2.445	29
2023	2.386	23
2024	2.275	14

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 229 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch hat sich in den letzten drei Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	432	29
1994	572	20
2005	563	7
2016	484	14
2020	463	4
2022	414	4
2023	399	3
2024	381	6

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die auch in den Folgejahren auf sehr niedrigem Niveau geblieben sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bruno und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526

§ 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 230 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln hat sich in den letzten drei Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	4.764	21
1994	4.862	27
2005	4.567	43
2016	4.125	39
2020	3.847	24
2022	3.642	34
2023	3.528	36
2024	3.379	21

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 231 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Cosmas und Damianus in Pulheim
- St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler
- St. Cornelius in Pulheim-Geyen
- St. Martinus in Pulheim-Sinthern
- St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf
- St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch
- St. Martinus in Pulheim-Stommeln

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim ist Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Nikolaus geweihte Kirche in der Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Benedikt, Pulheim

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Benedikt, Pulheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Peter Nicholas Cryan
- Herr Peter Märker, geb. 13.03.1963, Pulheim
- Herr Ingo Gierens, geb. 22.03.1968, Pulheim
- Herr Bernhard Rolfes, geb. 03.07.1952, Pulheim
- Herr Bruno Hermanns, geb. 15.01.1960, Pulheim
- Herr Franz Meller, geb. 13.10.1962, Pulheim
- Herr Marcus Helmstaedter, geb. 17.09.1958, Pulheim
- Herr Peter Josef Poschen, geb. 29.12.1958, Pulheim
- Herr Ulrich Bonn, geb. 09.07.1982, Pulheim
- Herr Josef Klaes, geb. 07.11.1953, Pulheim
- Frau Rita Lang, geb. 02.04.1957, Pulheim

Auf § 25 abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen ist auf dem Gebiet der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln seit Jahrzehnten stetig rückläufig.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der genannten Pfarreien und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und ihre Zusammenführung zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Bereits seit Jahren besteht unter den Pfarreien in ihren jeweiligen Seelsorgebereichen eine enge Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde im Jahr 2025 besonders das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte belegen die gewachsene Verbindung der Pfarreien. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden und ihre Zusammenführung in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 232 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und der Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	310	3
1994	361	9
2005	348	3
2016	306	2
2020	298	1
2022	284	8
2023	289	4
2024	290	2

Als ein eigener Pfarrgemeinderat nicht mehr zustande kam und es nicht mehr für jeden Ort einen Pfarrer gab, schlossen sich die Pfarrgemeinderäte von St. Antonius in Swisttal- Straßfeld, St. Martin in Swisttal-Ollheim sowie St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf schon zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammen, bevor der Seelsorgebereich Swisttal begründet wurde. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen, das über die genannten drei Pfarreien hinausgeht.

Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Das zuständige Pfarrbüro für die Pfarrei in Straßfeld liegt beispielsweise im Ortsteil Odendorf. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten

Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 233 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel und der Kirchengemeinde St. Georg in Swisttal-Miel werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven,

St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	788	12
1994	679	8
2005	624	3
2016	518	6
2020	498	–
2022	495	–
2023	492	2
2024	488	1

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam.

Das kirchliche Leben in Miel befindet sich seit dem Verkauf des Pfarrhauses mit Bücherei und Versammlungsfläche im Jahre 2005 im Abschwung. Seit circa zehn Jahren besteht kein Pfarrausschuss mehr, seine Aufgaben werden teilweise vom Kirchenvorstand übernommen. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde aber die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralconcept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Die grundlegendste Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs kann in Miel vor Ort geschehen, darüber hinaus werden dafür Odendorf, Heimerzheim oder Rheinbach, für Arztbesuche und den Besuch einer weiterführenden Schule auch Heimerzheim aufgesucht. Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist; das für Miel zuständige Pfarrbüro ist das in Heimerzheim. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Viele Dinge des kirchlichen Lebens für die Gläubigen, die in Miel wohnen, geschehen außerhalb der Ortschaft. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Georg in Swisttal-Miel und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 234 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven und der Kirchengemeinde St. Katharina in Swisttal-Buschhoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.034	14
1994	1.882	21
2005	1.689	11
2016	1.581	16
2020	1.575	8
2022	1.507	19
2023	1.431	11
2024	1.411	6

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, aber dennoch rückläufig sind.

Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastorkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Buschhoven als Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern vieler umliegender Orte für Einkauf sowie für Schul- und Arztbesuche, aufgesucht. Diese Verbindungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben: Vor allem mit der nahen Pfarrei St. Nikolaus in Morenhoven wird deshalb kooperiert, bspw. werden mit der dortigen Kirche die Messzeiten regelmäßig getauscht; Familienmessen werden von beiden Pfarreien gemeinsam organisiert, nicht zuletzt, weil die Buschhovener Grundschule von Kindern aus Morenhoven besucht wird. Die Wallfahrt zur Rosa Mystica macht Buschhoven zu einem Bezugspunkt für Gläubige aller Pfarreien.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete – jenes in Buschhoven für die Angelegenheiten des KGVs – zuständig ist.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden inner-

halb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Katharina in Swisttal-Buschhoven und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfüigten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 235 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die auf den Namen St. Kunibert geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und der Kirchengemeinde St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	3.485	42
1994	3.583	34
2005	3.457	29
2016	3.005	20
2020	2.860	12
2022	2.651	14
2023	2.620	18
2024	2.569	16

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden, aber stark rückläufig sind.

Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastorkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Heimerzheim als Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern vieler umliegender Orte für Einkauf sowie für Schul- und Arztbesuche, aufgesucht. Diese Verbindungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben, denn einige Pfarreien in umliegenden Ortschaften sind auf St. Kunibert in Heimerzheim hin orientiert.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehr Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist – jenes in Heimerzheim ist auch für die Pfarreien in Miel und Morenhoven zuständig –; das für Miel zuständige Pfarrbüro ist das in Heimerzheim.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 236 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim und der Kirchengemeinde St. Martinus in Swisttal-Ollheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit der Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	452	2
1994	447	3
2005	405	3
2016	387	8
2020	350	1
2022	313	1
2023	316	2
2024	301	1

Als ein eigener Pfarrgemeinderat nicht mehr zustande kam und es nicht mehr für jeden Ort einen Pfarrer gab, schlossen sich die Pfarrgemeinderäte von St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Martin in Swisttal-Ollheim sowie St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf schon zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammen, bevor der Seelsorgebereich Swisttal begründet wurde. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal

und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen, das über die genannten drei Pfarreien hinausgeht.

Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastoralkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. So finden viele alltägliche Lebensbereiche und das Vereinsleben finden für Ollheimer außerhalb des Ortes in den Versorgungszentren Odendorf, Buschhoven und vor allem Heimerzheim statt, denn Landwirtschaft und Wohnnutzung bestimmen das Ortsbild. Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Das zuständige Pfarrbüro für die Pfarrei in Ollheim liegt beispielsweise im Ortsteil Odendorf. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Swisttal-Ollheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 237 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechts-

persönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	763	4
1994	739	12
2005	740	13
2016	766	11
2020	769	–
2022	722	7
2023	711	2
2024	687	5

Dass sich die Zahl der Katholiken zwischen den Jahren 1983 und 2005 nicht im möglicherweise erwartbaren Maße verringert hat, sondern im Gegenteil erhöht hat, hängt mit dem verstärkten Zuzug von Katholiken wegen der Errichtung von Neubaugebieten in verschiedenen Ortslagen des Pfarrgebiets in der Zwischenzeit zusammen.

Zudem ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastorkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebens-

wirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Die Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs geschieht vorwiegend in Buschhoven. Auf diesen Ortsteil ist abgesehen von den Gruppierungen vor Ort auch das kirchliche Leben ausgerichtet: Dort befindet sich das nächstgelegene Pfarrbüro und mit der dortigen Kirche werden die Messzeiten regelmäßig am ersten Wochenende eines Monats getauscht; Familienmessen werden von beiden Pfarreien gemeinsam organisiert, nicht zuletzt, weil die Buschhovener Grundschule von Kindern aus Morenhoven besucht wird. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, da der Pfarrausschuss in Morenhoven lediglich aus zwei Personen besteht, die durch ihre Berufstätigkeit zudem zeitlich limitiert sind.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist; das für Morenhoven zuständige Pfarrbüro ist das in Heimerzheim. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren

gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 238 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	394	4
1994	375	3
2005	347	1
2016	297	6
2020	287	–
2022	250	1
2023	245	6
2024	236	3

Als ein eigener Pfarrgemeinderat nicht mehr zustande kam und es nicht mehr für jeden Ort einen Pfarrer gab, schlossen sich die Pfarrgemeinderäte von St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Martinus in Swisttal-Ollheim sowie St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf schon zu einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammen, bevor der Seelsorgebereich Swisttal gegründet wurde. Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen, das über die genannten drei Pfarreien hinausgeht.

Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastorkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bildeten, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Von Ludendorf aus gibt es inzwischen eher einen orientierenden Zusammenhang mit der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Odendorf als mit den früheren Kooperationspfarreien in Ollheim und Straßfeld, sowohl kirchlich bei der Fronleichnamsprozession, die über die Pfarrausschüsse beider Gemeinden koordiniert wird, und der kfd-Gruppierung als auch profan bzgl. der Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelegt wird. Die Kirche ist barrierefrei, Parkplätze befinden sich unmittelbar davor, so dass regelmäßig Gläubige aus anderen Pfarreien hier zur Kirche gehen. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 239 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth mit Sitz in Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf und der Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit der Vermögensverwaltung zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.455	21
1994	2.269	20
2005	2.085	16
2016	1.968	20
2020	1.962	15
2022	1.777	10
2023	1.734	12
2024	1.698	14

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im Zuge der Errichtung des Seelsorgebereichs Swisttal, der alle Ortsteile der Kommune Swisttal und die genannten Pfarreien umfasst, wurde die Grundlage für ein pfarreiübergreifendes Miteinander geschaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den acht Pfarreien des Seelsorgebereichs ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege. Schon seit vielen Jahren arbeiten die Pfarreien in einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und mit einem einzigen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit dem Jahr 2012 auf einem gemeinsamen Pastorkonzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt.

Wie die Dörfer in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren und heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge bilden, so ist dies auch für die Pfarreien zu sagen: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden. Odendorf als Nahversorgungszentrum wird von den Bewohnern vieler naher Ortsteile frequentiert; Kinder aus den Ortsteilen Miel, Essig, Ludendorf und Ollheim gehen hier zum katholischen Kindergarten und zur Grundschule. Diese Verbindungen haben auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben: Die Erstkommunionvorbereitung für die genannten Orte wird gemeinsam organisiert. Das Pfarrbüro in Odendorf ist zuständig für die Pfarreien in Odendorf, Ludendorf, Ollheim und Straßfeld und die Fronleichnamsprozession findet gemeinsam mit der Pfarrei in Ludendorf statt. Für die Kirchengemeinde war es in jüngerer Vergangenheit immer schwerer, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung im Kirchenvorstand zu finden; seit 2021 besteht kein gewählter Kirchenvorstand mehr.

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort ist zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt: Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten

Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage, der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird.

So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst. Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, wie in jüngster Zeit beispielsweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Anzahl der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf und Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 240 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Antonius in Swisttal-Straßfeld
- St. Georg in Swisttal-Miel
- St. Katharina in Swisttal-Buschhoven
- St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim
- St. Martinus in Swisttal-Ollheim
- St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven
- St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf
- St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 01.01.2027 zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal ist Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Kunibert geweihte Kirche in der Kirchstraße 25, 53913 Swisttal.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Elisabeth, Swisttal

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Elisabeth, Swisttal

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum 31.12.2026. Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13./14.03.2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum 01.01.2027 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Bernhard Dobelke
- Herr Rainer Bartsch-Pago, geb. 18.07.1958, Swisttal
- Herr Albert Beyel, geb. 12.11.1951, Swisttal
- Frau Gabriele Beyer, geb. 10.05.1954, Swisttal
- Frau Katharina Grell, geb. 14.06.1981, Swisttal
- Herr Peter Heinemann, geb. 12.07.1958, Swisttal
- Frau Andrea Krupp, geb. 23.07.1974, Swisttal
- Herr Heiner Meurs, geb. 21.03.1948, Swisttal
- Frau Sylvia Müller-Kukel, geb. 10.07.1961, Swisttal
- Herr Rainer Zavelberg, geb. 03.05.1959, Swisttal

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarrestruktur im Gebiet der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in den genannten Pfarreien hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	10.681	102
1994	10.335	110
2005	9.695	79
2016	8.828	89
2020	8.599	37
2022	7.999	60
2023	7.838	57
2024	7.680	48

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die acht Pfarreien sind seit vielen Jahren im Seelsorgebereich/Kirchengemeindeverband Swisttal organisiert. Dieser umfasst die Kommune Swisttal. Bis auf die Ortsteile Essig und Dünstekoven, die auf dem Pfarrgebiet von St. Petrus und Paulus, Odendorf bzw. St. Kunibert, Heimerzheim liegen, ist jeder Ortsteil der Kommune Sitz einer Pfarrei. Die meisten davon haben weniger als 1.000 Seelen.

Was in der Kommune früher eigenständige Dörfer mit klar abgegrenzten Strukturen waren, ist heute ein zusammenhängendes soziales und wirtschaftliches Gefüge, gilt auch für die Pfarreien: Die Lebenswirklichkeit der Menschen ist also nicht mehr an den eigenen Ortsteil und ebenso wenig an den eigenen Kirchturm gebunden.

Schon seit vielen Jahren arbeiten die acht katholischen Pfarreien unter einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat und einem einheitlichen Pastoralteam zusammen; die Arbeit im Seelsorgebereich beruht seit 2012 auf einem gemeinsamen Pastoral-konzept. Auch die notwendige Verwaltungsaktivität wurde gebündelt. In jüngerer Vergangenheit ist es immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den Kirchenvorständen zu finden, weshalb es in zwei der Kirchengemeinden keinen gewählten Kirchenvorstand für die Vermögensverwaltung gibt. Die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien ist seit rund zwei Jahrzehnten zunehmend rege, nachdem es zuvor schon zu Kooperationen zwischen verschiedenen der acht Pfarreien gekommen war. Durch die Errichtung des Seelsorgebereichs, der alle Ortsteile der Gemeinde Swisttal umfasst, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. Verschiedene pastorale Tätigkeiten wurden angesichts der beschriebenen Situation gebündelt:

Die Zivilgemeinde Swisttal hat die Orte Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven als zentrale Versorgungsstandorte der Gemeinde angelegt. Entsprechend wurde auch die pastorale Entwicklung vorangetrieben, etwa durch die Pfarrzentren in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven, die infrastrukturell gut angebunden sind und Treffpunkte ermöglichen. Dort gibt es zudem jeweils ein Pfarrbüro angesiedelt, das bereits jetzt für mehrere Orte und/oder teilweise für seelsorgebereichsweite Aufgabengebiete zuständig ist. Auch die Wallfahrtskirche in Buschhoven wurde entsprechend entwickelt und bildet ein geistliches Zentrum für die Gegend.

Viele Aktivitäten, von der Jugend- und Seniorenarbeit bis hin zur Liturgie, finden längst ortsübergreifend statt. Veranstaltungen und Feste, Prozessionen oder Aktionen in den Pfarreien sind für die Mitglieder von benachbarten Pfarreien offen. So wird die dörfliche Identität bewahrt, während gleichzeitig die enge Einbindung in den Seelsorgebereich gelebt wird. Zur Information aller Gemeindemitglieder dienen eine gemeinsame Homepage (www.katholisch-in-swisttal.de), der gemeinsame Pfarrbrief „Gemeinsam unterwegs“ sowie die alle 14 Tage erscheinenden Pfarrnachrichten mit Informationen zu den Gottesdiensten und Entwicklungen in allen Pfarreien. Die Kommunion- und Firmvorbereitung wird im Seelsorgebereich koordiniert und findet inhaltlich übergreifend (mit einem Jahresthema für den gesamten Seelsorgebereich bei lokaler Organisation) statt. Die Kinder- und Jugendlichen aller Pfarreien fahren gemeinsam zum Kommunion- bzw. Firmwochenende. Die Messdiener aller Pfarreien nehmen alle zwei Jahre an den Messdienerfahrten teil und alle drei Jahre pilgern sie gemeinsam nach Rom. Sie treffen sich unter dem Jahr zu gemeinsamen Aktionen. Die Jugendmessen werden vom Arbeitskreis Jugend des PGR vorbereitet und finden im Wechsel in den Pfarreien statt, eingeladen werden selbstverständlich alle Mitglieder aller Pfarreien. Das Katholische Familienzentrum ist in den Orten Heimerzheim, Morenhoven, Miel und Odendorf durch Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft vertreten und wird von seinem Sitz im Ort Odendorf aus koordiniert.

Dieses natürliche Zusammenwachsen zeigt, dass die Trennung in einzelne Pfarreien nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht. Auch alle weiteren Überlegungen zur pastoralen und ehrenamtlichen Arbeit in den Pfarreien sind auf die überörtliche Gemeinschaft ausgelegt, aktuell beispielweise die Entwicklung eines Lotsenpunktes, der für alle derzeitigen Pfarreien zuständig ist. So ist in den vergangenen Jahren eine dichte Struktur gegenseitiger Beziehungen zwischen den acht Pfarreien gewachsen, die die Grenzen zwischen den Pfarreien immer weiter auflöst.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Auch aufgrund des gravierenden Rückgangs der Priester müssen die Pfarreien des Seelsorgebereichs Swisttal nun zusammengelegt werden.

Zudem erfordern die bestehenden Strukturen für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim und St. Antonius in Swisttal-Straßfeld und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Elisabeth, Swisttal sowie der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. In der Pfarrei, die territorial aus den Gebieten der bestehenden Pfarreien gebildet wird, wird das in den aufgelösten Pfarreien bestehende (Zusammen)Leben der Gläubigen eingebracht und verfestigt was dazu beiträgt, dass in der neuen Pfarrei die Sendung der Kirche verwirklicht werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der genannten Pfarreien und deren Zusammenführung zur neu errichteten St. Elisabeth, Swisttal den geschilderten Entwicklungen und den Anforderungen Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 241 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen mit Sitz in Kirchplatz 22, 57537 Wissen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen und der Kirchengemeinde St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Elisabeth in Birken-Honigssessen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.456	15
1994	1.442	16
2005	1.363	15
2016	1.128	9
2020	1.031	7
2022	937	2
2023	925	7
2024	883	5

In der jetzigen Pastoralen Einheit mit ihren sechs Pfarreien wurde durch den für all diese Pfarreien zuständigen Pfarrer schon eine gewisse Verbindung hergestellt. Die pastoralen Beratungsgremien, die im Sommer 2025 als Ersatz für die Pfarrgemeinderäte wieder neu gebildet wurden, haben miteinander Kontakt und koordinieren ihre Überlegungen und

Aktivitäten. Zudem verbindet der Marienwallfahrtsort Marienthal als geistlicher Ort die Gläubigen aller sechs Pfarreien der Region.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen und ihrem Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen, die ab dem 01.01.2027 den Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen trägt, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen und mit ihr der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 242 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth in Birken-Honigsessen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth in Birken-Honigsessen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen mit Sitz in Kirchplatz 22, 57537 Wissen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Elisabeth in Birken-Honigsessen und der Kirchengemeinde St. Elisabeth in Birken-Honigsessen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Elisabeth in Birken-Honigsessen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	2.119	30
1994	2.060	40
2005	2.049	25
2016	1.748	13
2020	1.665	5
2022	1.527	15
2023	1.461	11
2024	1.428	6

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Folgejahren nachgeholt wurden.

In der jetzigen Pastoralen Einheit mit ihren sechs Pfarreien wurde durch den für all diese Pfarreien zuständigen Pfarrer schon eine gewisse Verbindung hergestellt. Die pastoralen Beratungsgremien, die im Sommer 2025 als Ersatz für die Pfarrgemeinderäte wieder neu gebildet wurden, haben miteinander Kontakt und koordinieren ihre Überlegungen und Aktivitäten. Zudem verbindet der Marienwallfahrtsort Marienthal als geistlicher Ort die Gläubigen aller sechs Pfarreien der Region.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Elisabeth in Birken-Honigsessen und ihrem Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen, die ab dem 01.01.2027 den Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen trägt, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Elisabeth in Birken-Honigsessen und mit ihr der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 243 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen mit Sitz in Kirchplatz 22, 57537 Wissen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen und der Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Elisabeth in Birken-Honigssessen,

St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof sowie St. Katharina in Wissen-Schönstein immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen, die zum 01.01.2010 aus den ehemaligen Pfarreien St. Jakobus Major, Altenkirchen und St. Joseph RP, Weyerbusch neu gebildet worden ist, hat sich wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
2010	4.563	32
2016	6.547	49
2020	6.346	23
2022	6.075	41
2023	5.953	22
2024	5.845	37

Das sprunghafte, einmalige Anwachsen der Zahl der Katholiken und der Taufspendungen, das sich in den Zahlen zum Jahr 2016 zeigt, ist durch den im Jahr 2013 vollzogenen Anschluss der ehemaligen Pfarrei St. Joseph, Hamm an die Pfarrei St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen zu erklären.

Weiter ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Folgejahren nachgeholt wurden.

In der jetzigen Pastoralen Einheit mit ihren sechs Pfarreien wurde durch den für all diese Pfarreien zuständigen Pfarrer schon eine gewisse Verbindung hergestellt. Die pastoralen Beratungsgremien, die im Sommer 2025 als Ersatz für die Pfarrgemeinderäte wieder neu gebildet wurden, haben miteinander Kontakt und koordinieren ihre Überlegungen und Aktivitäten. Zudem verbindet der Marienwallfahrtsort Marienthal als geistlicher Ort die Gläubigen aller sechs Pfarreien der Region.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen und ihrem Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen, die ab dem 01.01.2027 den Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen trägt, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen und mit ihr der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth in Birken-Honigssessen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein und St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 244 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Wissen-Schönstein

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Wissen-Schönstein zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen mit Sitz in Kirchplatz 22, 57537 Wissen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Katharina in Wissen-Schönstein und der Kirchengemeinde St. Katharina in Wissen-Schönstein werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Katharina in Wissen-Schönstein, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Katharina in Wissen-Schönstein hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	1.664	15
1994	1.551	12
2005	1.583	8
2016	1.369	6
2020	1.290	6
2022	1.222	12
2023	1.173	14
2024	1.149	20

In der jetzigen Pastoralen Einheit mit ihren sechs Pfarreien wurde durch den für all diese Pfarreien zuständigen Pfarrer schon eine gewisse Verbindung hergestellt. Die pastoralen Beratungsgremien, die im Sommer 2025 als Ersatz für die Pfarrgemeinderäte wieder neu gebildet wurden, haben miteinander Kontakt und koordinieren ihre Überlegungen und Aktivitäten. Zudem verbindet der Marienwallfahrtsort Marienthal als geistlicher Ort die Gläubigen aller sechs Pfarreien der Region.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Katharina in Wissen-Schönstein und ihrem Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen, die ab dem 01.01.2027 den Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen trägt, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Wissen-Schönstein und mit ihr der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Marien in Mittelhof, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 245 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Mittelhof

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Mittelhof zum 31.12.2026 aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen mit Sitz in Kirchplatz 22, 57537 Wissen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum 31.12.2026 geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Marien in Mittelhof und der Kirchengemeinde St. Marien in Mittelhof werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Marien in Mittelhof hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	695	14
1994	756	6
2005	720	2
2016	584	8
2020	557	4
2022	529	4
2023	511	5
2024	497	6

In der jetzigen Pastoralen Einheit mit ihren sechs Pfarreien wurde durch den für all diese Pfarreien zuständigen Pfarrer schon eine gewisse Verbindung hergestellt. Die pastoralen Beratungsgremien, die im Sommer 2025 als Ersatz für die Pfarrgemeinderäte wieder neu gebildet wurden, haben miteinander Kontakt und koordinieren ihre Überlegungen und Aktivitäten. Zudem verbindet der Marienwallfahrtsort Marienthal als geistlicher Ort die Gläubigen aller sechs Pfarreien der Region.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Marien in Mittelhof und ihrem Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen, die ab dem 01.01.2027 den Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen trägt, und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien in Mittelhof und mit ihr der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen bei gleichzeitigem Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Nr. 246 Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung in Wissen

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum 31.12.2026 aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen
- St. Elisabeth in Birken-Honigsessen
- St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen
- St. Katharina in Wissen-Schönstein
- St. Marien in Mittelhof

mit Wirkung zum 01.01.2027 der Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung in Wissen zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum 01.01.2027 den Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen Kreuzerhöhung geweihte Kirche in Kirchplatz 22, 57537 Wissen.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 01.01.2027 mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2027 erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2027 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen auf den 13./14.03.2027 festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien Kreuzerhöhung in Wissen, St. Elisabeth in Birken-Honigssessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

	Zahl der Katholiken	Zahl der Taufen
1983	6.884	58
1994	6.312	44
2005	5.377	31
2016	4.390	29
2020	4.027	13
2022	3.775	20

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die danach nachgeholt wurden.

In der jetzigen Pastoralen Einheit mit ihren sechs Pfarreien wurde durch den für all diese Pfarreien zuständigen Pfarrer schon eine gewisse Verbindung hergestellt. Die pastoralen Beratungsgremien, die im Sommer 2025 als Ersatz für die Pfarrgemeinderäte wieder neu gebildet wurden, haben miteinander Kontakt und koordinieren ihre Überlegungen und Aktivitäten. Zudem verbindet der Marienwallfahrtsort Marienthal als geistlicher Ort die Gläubigen aller sechs Pfarreien der Region.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechnete Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen und ihrem gleichzeitigen Anschluss an die Pfarrei Kreuzerhöhung, Wissen und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur der Anschluss der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, St. Katharina in Wissen-Schönstein sowie St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen an die Pfarrei und Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen, zukünftig mit dem Namen Hl. Edith Stein, Wissen/Altenkirchen, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügbaren Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.

Köln, 18. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzungsfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 247 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2026 (Missio Aachen)

Köln, 8. Mai 2026

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 2026 steht unter dem Leitwort „Sei mutig und stark“ (Jos 1,6) und lenkt den Blick auf Madagaskar, wo viele Menschen jeden Tag mutig und stark um das Nötigste ringen müssen. Die Kirche vor Ort unterstützt sie dabei – mit Bildung, medizinischer Versorgung, sozialen Diensten und Seelsorge.

Der Weltmissionssonntag wird 2026 in besonderer Weise begangen. Seit 100 Jahren verbindet dieser Tag die Kirche weltweit in Gebet, Solidarität und Verantwortung füreinander. Christinnen und Christen sind über Grenzen hinweg miteinander verbunden und tragen gemeinsam Verantwortung für die Glaubensgeschwister weltweit.

In seiner Botschaft zum Weltmissionssonntag 2026 erinnert Papst Leo XIV. daran, dass missionarisches Handeln aus dem Glauben heraus Mut verlangt – Mut zum Zeugnis, zur Hoffnung und zur tätigen Nächstenliebe.

Missio bittet darum, die Aktion im Monat der Weltmission aktiv zu unterstützen: Hängen Sie das Aktionsplakat gut sichtbar aus, legen Sie Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche aus oder verteilen Sie diese über den Pfarrbrief bzw. an Haushalte. Auch Veranstaltungen vor Ort – etwa das Missio-Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ – können ein Zeichen weltkirchlicher Gemeinschaft setzen. Anregungen zur Gottesdienstgestaltung und Aktionsideen bietet das Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion findet vom 25. bis 27. September 2026 im Bistum Aachen statt. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Helmut Dieser zusammen mit Msgr. Luc Olivier Razafitsimalona, Bischof von Tôlagnaro, und weiteren Gästen aus Madagaskar am Sonntag, 27. September, offiziell den Monat der Weltmission. Der Gottesdienst im Aachener Dom beginnt um 10.00 Uhr und wird live im domradio übertragen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms.

Am 18. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden.

Am 25. Oktober wird bundesweit die Missio-Kollekte gehalten. Die Spenden unterstützen kirchliche Projekte in Afrika, Asien und Ozeanien. Die Kollekte wird über die Bistumskassen ohne Abzüge an Missio Aachen weitergeleitet. Eine pfarreinterne Verwendung ist nicht zulässig. Bitte verlesen Sie dazu die folgende Ankündigung: „Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Missio bestimmt. Das Hilfswerk unterstützt die Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Es geht dabei um pastorale und soziale Projekte, die insbesondere den Armen zugute kommen. Bitte beteiligen Sie sich an dieser weltweiten Solidaritätsaktion mit einer großzügigen Spende. Haben Sie herzlichen Dank!“

Weitere Materialien stehen ab Mitte August unter www.missio-hilft.de/wms bereit. Bestellungen: bestellungen@missio-hilft.de oder unter 0241 7507-350. Rückfragen bitte an: post@missio-hilft.de oder 0241 7507-333.

Nr. 248 Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Sonderzuweisungen im Erzbistum Köln

Köln, 17. Juli 2026

§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Sonderzuweisungen an Pastorale Einheiten nach § 8 der Zuweisungsordnung¹ im Erzbistum Köln. Sonderzuweisungen können gewährt werden, um finanzielle Bedarfe zu decken, die durch die besondere pastoral-strategische oder bauliche Bedeutung bestimmter Orte entstehen und die die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Pastoralen Einheit über-

¹ Ordnung für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln (Zuweisungsordnung), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr. 202, S. 392 ff.

steigen (Sonderzuweisung für besondere Orte). Daneben können Sonderzuweisungen gewährt werden, um in Einzelfällen unzumutbare, außergewöhnliche oder unbillige finanzielle Belastungen auszugleichen, die von Kirchengemeinden oder dem Kirchengemeindeverbänden als den Rechtsträgern in der Pastoralen Einheit nicht zu vertreten sind (Sonderzuweisung für Härtefälle). Schließlich können Sonderzuweisungen gewährt werden, wenn Kirchengemeinden Erträge aus Grundstücken, die im Eigentum eines Stellenfonds (Pfarrfonds, Vikariefonds, Kaplaneifonds etc.) stehen, an das Erzbistum Köln abführen (Sonderzuweisung für Erträge aus Stellenfonds-Grundstücken).

§ 2 Definitionen

1. Pastoral besondere Orte

Von pastoral besonderen Orten wird dort gesprochen, wo eine besondere pastorale Ausstrahlung und Bedeutung gegeben ist, die über die einzelne Pastorale Einheit hinausragt und die im pastoral-strategischen Interesse des Erzbistums Köln liegt (z. B. Bekanntheit, Anziehungskraft). Es muss eine Übereinstimmung mit der geistlichen Vision und den strategischen Zielen des Erzbistums Köln vorliegen.

2. Baulich besondere Orte

Von baulich besonderen Orten wird gesprochen, wo besondere bauliche Lasten (insbesondere für Betrieb und Instandhaltung) bestehen, die die finanziellen Möglichkeiten einer einzelnen Pastoralen Einheit übersteigen und für deren (Kirchen-)Gebäude ein Erhaltungsinteresse des Erzbistums Köln besteht.

3. Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn die Umstände des Einzelfalls zu einer unzumutbaren, außergewöhnlichen oder unbilligen finanziellen Belastung führen, die von den Rechtsträgern (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband) in der Pastoralen Einheit nicht zu vertreten ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss erheblich beeinträchtigt sein und kann nicht durch Entnahmen aus Rücklagen wiederhergestellt werden. Grundsätzlich haben die Rechtsträger in der Pastoralen Einheiten mit kaufmännischer Vorsicht eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sich die Aufgabenwahrnehmung an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichtet und für alle üblicherweise erwartbaren Verpflichtungen Vorsorge getroffen wird. Sonderzuweisungen werden daher nur zeitlich begrenzt zum Ausgleich temporärer Belastungen gewährt.

4. Erträge aus Stellenfonds-Grundstücken

Kirchengemeinden in Pastoralen Einheiten, die Erträge aus Stellenfonds-Grundstücken für Zwecke der Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener an das Erzbistum Köln abführen, tragen damit zur Finanzierung von Mitarbeitenden des Erzbistums Köln im unmittelbar seelsorgerischen, religiös unterrichtenden oder liturgischen Bereich wesentlich bei. Pastorale Einheiten können in diesem Fall eine Sonderzuweisung für ihre örtlichen pastoralen Aufgaben erhalten.

§ 3 Verfahren für Sonderzuweisungen

1. Anspruchsberechtigung

Die Rechtsträger in der jeweiligen Pastoralen Einheit sind Empfänger von Sonderzuweisungen.

2. Voraussetzungen

Für die Gewährung von Sonderzuweisungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Kriterien für einen pastoral oder baulich besonderen Ort (§ 2 Ziff. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen), für einen Härtefall (§ 2 Ziff. 3 dieser Ausführungsbestimmungen) oder für Stellenfonds-Grundstücke (§ 2 Ziff. 4 dieser Ausführungsbestimmungen) müssen vorliegen.
- b) Ein Mehraufwand muss objektiv belegt werden:
 - **Pastoral besonderer Ort:** Erforderlich ist der Nachweis der tatsächlich zwingend notwendig entstehenden Kosten durch den Status als pastoral besonderer Ort (z. B. Wallfahrtsbetrieb, Koordinierungsaufwand) sowie der Nachweis, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es muss eine Wirkungsvereinbarung mit konkreten und messbaren Wirkungszielen inkl. Überprüfungszyklen (einschließlich „Wirkungsgespräche“ als Zwischengespräche) abgeschlossen werden.
 - **Baulich besonderer Ort:** Erforderlich ist der Nachweis der tatsächlich erhöhten Bedarfe, die das normale Maß an Belastungen übersteigen und die Leistungsfähigkeit der Pastoralen Einheit überfordern (z. B. kommunale Abgaben in besonderer Höhe, besondere bauliche Lasten an Gebäuden, die im Erhaltungsinteresse des Erzbistums Köln liegen).

- **Härtefall:** Erforderlich ist der Nachweis eines besonderen Härtefalls. Die unvorhergesehene Belastung ist anzugeben und die daraus resultierenden finanziellen Folgen sind zu kalkulieren. Es ist eine Planung vorzulegen, in welchen Schritten und Zeitabschnitten die Belastung abgebaut wird oder, wenn die Belastung dauerhaft besteht, wie sukzessive die Finanzierung der Belastung durch die Pastorale Einheit selbst erfolgen kann.
 - **Erträge aus Stellenfonds-Grundstücken:** Erforderlich ist der Nachweis und Dokumentation der an das Erzbistum abgeführten Erträge aus Grundstücken, die im Eigentum eines Stellenfonds stehen.
- c) Für die Finanzierung des dargelegten Mehraufwands sind weder ausreichende Ertragspotenziale gegeben, noch stehen ausreichende allgemeine Rücklagen bei den Rechtsträgern in der Pastoralen Einheit zur Verfügung.

3. Entscheidung und Bewilligung

a) Sonderzuweisungen für besondere Orte und Härtefälle

Auf Grundlage der erforderlichen Unterlagen (Nachweis erhöhter Bedarfe, Stellungnahme zur pastoral-strategischen Bedeutung, Wirkungsvereinbarung) erfolgt eine Anerkennung als besonderer Ort oder Härtefall und die Bewilligung einer befristeten jährlichen Sonderzuweisung. Die Entscheidung erfolgt einvernehmlich durch die Bereiche Strategie & Evangelisierung und Planung, Controlling, Steuern. Die Erstellung des Bewilligungs- und Anerkennungsbescheides und die Auszahlung der Mittel obliegt dem Bereich Planung, Controlling, Steuern.

b) Sonderzuweisung für Erträge aus Stellenfonds-Grundstücken

Auf Grundlage eines Antrages prüft der Bereich Planung, Controlling, Steuern den Eingang der an das Erzbistum Köln abgeführten Erträge, erstellt einen Bewilligungsbescheid und veranlasst die Auszahlung der Mittel.

4. Befristung und Überprüfung

Sonderzuweisungen werden zeitlich befristet gewährt und spätestens nach fünf Jahren überprüft. Sie werden nur dann weiterhin gewährt, wenn die sachliche Grundlage weiterhin gegeben ist. Dabei ist erneut ein fortbestehendes Interesse des Erzbistums zu prüfen.

5. Übergangsregelung

Pastorale Einheiten, die absehbar unter die Regelung für besondere Orte fallen werden, werden im Vorfeld der Wirtschaftsplanung 2027 durch den Bereich Strategie & Evangelisierung angesprochen, um die Möglichkeit von Sonderzuweisungen auf Basis der oben genannten Kriterien und Regelungen zu prüfen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Nr. 249 Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff KVVG

Köln, 17. Juli 2026

§ 2 Abs. 2 S.1 der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff KVVG¹ wird wie folgt geändert:

Vorsitzender der Verbandsvertretung im Kirchengemeindeverband ist ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden. Vorsitzender der Verbandsvertretung eines Gemeindeverbands ist der Stadt- oder Kreisdechant der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden². Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen für die (Kirchen-) Gemeindeverbände treten zum 1. August 2026 in Kraft.

¹ Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 184 in der jeweils geltenden Fassung

² § 8 Abs. 2 Ziff. 1 der Ordnung für die Dekanate (Stadt- und Kreisdekanate) in der Erzdiözese Köln (Dekanateordnung) vom 05.10.2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016 Nr. 540)

Nr. 250 Änderungen der Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung) vom 17. Dezember 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr. 17)

Köln, 15. Juli 2026

Die Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung) vom 17. Dezember 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr. 17) werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen der Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung)

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach § 1 Ziff. 1 q) der VerwaltungsVO KG erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats für die Beauftragung von Rechtsanwälten zur Beitreibung rückständiger Erbbauzinsen, Pachten und sonstiger Nutzungsentgelte sowie von Mietzahlungen, Mietanpassungen, Betriebskostennachzahlungen, Mietsicherheiten oder nach den vertragsgemäßen Erbbauzins-, Miet- und Nutzungsentgeltanpassungen wird im Voraus erteilt.

§ 14 wird wie folgt eingefügt:

Für Verträge zwischen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden mit der Katholischen Kirche im Erzbistum Köln über

- die Übertragung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung (Betriebsübertragungsvertrag),
- die Anmietung von Räumen für Kindertageseinrichtungen (Mietvertrag) sowie
- die Übertragung von Photovoltaikanlagen auf Kita-Grundstücken

wird die nach § 1 Ziff. 1 lit. l), Ziff. 2 lit. g) und Ziff. 2 lit. a) der VerwaltungsVO KG erforderliche kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats im Voraus erteilt, sofern der jeweilige Vertrag dem zwischen Katholischer Kirche und dem Erzbischöflichen Generalvikariat Köln abgestimmten und im Intranet abrufbaren Mustervertrag in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

Für Mietverträge gilt folgendes ergänzend: Individuelle Regelungen zu Besonderheiten des Mietgegenstandes (Anlage 2 im All-Inclusive-Mietvertrag bzw. Anlage 3 im Ensemble-Mietvertrag) sind vorabgenehmigt, sofern sie für die Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband lediglich rechtlich vorteilhaft sind. Zweifelsfälle sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung vorzulegen.

Der Kirchenvorstandsbeschluss bzw. der Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Dieser Vertrag ist gemäß § 14 der Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Dem Erzbischöflichen Generalvikariat ist eine Kopie des unterzeichneten und gesiegelten Vertrages mit Anlagen sowie der Kirchenvorstandsbeschluss bzw. der Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands zu übersenden.

Der bisherige § 13 der Ausführungsbestimmungen wird zu § 15.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen der Ausführungsbestimmungen über die Erteilung von Vorabgenehmigungen gemäß § 4 der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (Ausführungsbestimmungen Vorabgenehmigung) treten zum 1. August 2026 in Kraft.

Nr. 251 Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW

Köln, 17. Juli 2026

§ 1 Vorbemerkung

Nach § 4 der Ordnung für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026 Nr. 202, S. 392 ff.) richten sich Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln nach den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Köln zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gültigkeitsbereich und Anspruchsberechtigung

Für die Finanzierung durch das Erzbistum Köln anspruchsberechtigt sind

- a. katholische Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände als Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- b. nichtpfarrliche katholische Träger von Kindertageseinrichtungen,

die Plätze in Kindertageseinrichtungen nach der ursprünglich für den jeweiligen Seelsorgebereich durch das Erzbistum Köln genehmigten Kindergartenplanung zur Verfügung stellen.

§ 3 Finanzierung des Trägeranteils durch das Erzbistum Köln

1. Das Erzbistum Köln leistet im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel allen vorgenannten Trägern von Kindertageseinrichtungen den sich aus § 36 Abs. 2 KiBiz ergebenden Trägeranteil an
 - den Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz,
 - dem Mietzuschuss gem. § 34 KiBiz,
 - dem Zuschuss zu eingruppierten Einrichtungen gem. § 35 Abs. 1 und 3 KiBiz und
 - dem Zuschuss zu Waldkindergärten gem. § 35 Abs. 2 und 3 KiBiz
2. Die Finanzierung des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln erfolgt vorbehaltlich der Beachtung (1.) der innerhalb dieser Richtlinie genannten Fristen und Formerfordernisse, (2.) der Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwaltung gemäß § 8 und (3.) der Grundsätze der Personalbemessung gemäß § 9 ff. dieser Ausführungsbestimmungen und (4.) die Inanspruchnahme der Fachberatung durch den Diözesancaritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV).
3. Die zuweisungsrelevanten Daten nach KiBiz entnimmt das Erzbistum Köln der zentralen Datenbank des Landes Nordrhein-Westfalens „KiBiz.web“. Der Träger ist verpflichtet, sämtliche zuweisungsrelevanten Daten zu seinen Kindertageseinrichtungen rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres – d.h. regelmäßig bis Februar – vollständig und korrekt in KiBiz.web zu speichern. Insbesondere Trägerwechsel für Kindertageseinrichtungen sind dem örtlichen Jugendamt unverzüglich nach der Genehmigung durch das Erzbistum Köln schriftlich mitzuteilen, so dass sie in KiBiz.web nachvollzogen werden können.
4. Die Berechnung des Trägeranteils erfolgt vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres auf Basis des Leistungsbescheides aus KiBiz.web. Liegt der Leistungsbescheid nicht bis zum Stichtag der Berechnung des Trägeranteils vor, erfolgt eine Ermittlung der Kirchensteuerzuweisung auf der Basis des Zuschussantrags aus KiBiz.web für das betreffende Kindergartenjahr.
5. Stellt das Jugendamt eine Änderung der Höhe der Kindpauschalen im Rahmen der Endabrechnung oder aufgrund von Verstößen im Hinblick auf formelle oder gesetzliche Vorschriften fest, ist der Träger verpflichtet, dies dem Erzbistum Köln spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der schriftlichen Meldung ist die amtliche Mitteilung der Änderung hinzuzufügen. Insofern die Grundlage der Festsetzung der Änderung strittig ist, ist der amtlichen Mitteilung zusätzlich ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen. Klagefristen sind einzuhalten. Die Meldung des Trägers wird im Rahmen des Korrekturverfahrens für die Kirchensteuerzuweisung des Erzbistums Köln berücksichtigt.

§ 4 Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter

1. Der Träger kann im Einzelfall mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser teilweise oder vollständig die Finanzierung der Kindertageseinrichtung übernimmt. Vereinbarungen über Zuschüsse Dritter bedürfen der Schriftform und sind genehmigungspflichtig durch das Erzbistum Köln.

2. Der Träger teilt dem Erzbistum Köln im Rahmen der Wirtschaftsplanung eines jeden Jahres mit, in welcher Höhe die Zuschüsse des Dritten gezahlt werden. Unterlässt der Träger die Übermittlung, behält sich das Erzbistum Köln vor, die Zahlung des Trägeranteils für das jeweilige darauffolgende Kindergartenjahr einzustellen, bis ihm diese Information durch den Träger vorgelegt wird. Der Träger ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Dritten rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres zur fristgerechten Übermittlung der schriftlichen Bewilligung aufzufordern.
3. Zuschüsse Dritter (z.B. Sonderfinanzierungen, Kostenerstattungen) und deren Verwendung sind zu berücksichtigen.
4. Die Genehmigung von Sonderfinanzierungsverträgen durch das Erzbistum Köln ist eine Einzelfallentscheidung, die unter Berücksichtigung der folgenden grundsätzlich geltenden Rahmenbedingungen erfolgt:
 - a. Pastorale Perspektive/Pastoraler Mehrwert von sonderfinanzierten Kita-Plätzen,
 - b. umfassende Kostenneutralität bezogen auf Personal-, Betriebs- und Investitionskosten,
 - c. Übernahme der Finanzierung von Defiziten, entsprechend den vertraglich geregelten Finanzierungsanteilen, die im Zuge der Verwendungsnachweisführung nach KiBiz festgestellt werden,
 - d. die bistumsinternen Vorgaben zur Personalausstattung werden anerkannt,
 - e. der Träger behält in jeglicher Hinsicht die volle Autonomie in der Kindertageseinrichtung,
 - f. die Vertragsausgestaltung garantiert die Planungssicherheit,
 - g. sämtliche Kostenrisiken, die sich aus der Errichtung neuer Plätze bzw. aus dem Neubau einer Kindertageseinrichtung ergeben (insbesondere Zweckbindungsfristen, Kosten des Rückbaus einer im Zuge der neuen Sonderfinanzierung erfolgten Erweiterung der Kindertageseinrichtung, Personalabbau bei späterer Schließung) sind durch Dritte vollständig zu übernehmen.

Finanzielle Lasten, die sich aus nicht genehmigten, anderslautenden Vereinbarungen des Trägers mit einem Dritten ergeben, trägt der Träger aus Eigenmitteln des Betriebsmandanten.

5. Grundsätzlich ist der gesetzliche Trägeranteil aus Kirchensteuermitteln zu finanzieren. Sämtliche weiteren Geldmittel, die ein Träger anstelle der Zuweisung oder über den Trägeranteil hinaus erhält, sind als Zuschüsse Dritter zu bezeichnen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung oder Finanzbuchhaltung sind die Zuschüsse Dritter als Mitfinanzierung des Trägeranteils oder als Kostenerstattung zu kategorisieren und nachfolgend unterschiedlich zu behandeln:

a. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen

Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen dienen in der Regel als vollständiger oder teilweiser Ersatz des Trägeranteils aus Kirchensteuermitteln. Diese Zuschüsse werden vollständig auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet und reduzieren diese entsprechend. Sie sind im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzustellen, da sie als Trägeranteil gelten. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen zum Ausgleich von Defiziten im Geschäftsbetrieb sind Kostenerstattungen die im KiBiz-Verwendungsnachweis zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses im Feld Defizitausgleich erfasst werden. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen sind im Rahmen des Korrekturverfahrens anzuzeigen.

b. Selbst erwirtschaftete Erträge und Zuwendungen Dritter zur Mitfinanzierung des Trägeranteils

Erhält der Träger Spenden oder Sponsorenmitteln ohne konkrete Zweckbindung (sogenannte Sammelspenden ohne Einzelnachweis gegenüber dem Spender) oder erwirtschaftet er aus Veranstaltungen oder einer stundenweisen Raumvermietung (außerhalb des Familienzentrums) finanzielle Mittel, werden diese nicht auf die Kirchensteuerzuweisung angerechnet, sondern zunächst im Rahmen des Jahresabschlusses der Kita-Rücklage zugeführt. Erst im Rahmen eines möglichen Defizitausgleichsverfahrens werden diese Mittel berücksichtigt. Als weiterer Bestandteil des Trägeranteils sind diese Einnahmen im Verwendungsnachweis nicht gesondert darzustellen.

c. Kostenerstattungen Dritter (sogenannter Direktbezug-Aufwand)

Kostenerstattungen definieren sich darüber, dass für deren Gewährung ein unmittelbarer sächlicher Zusammenhang zu entsprechenden Aufwendungen besteht. So gibt es beispielsweise Kostenerstattungen durch Versicherungen, Krankenkassen oder zusätzliche freiwillige Förderungen durch die Kommune (das Jugendamt) neben der gesetzlich vorgesehenen Förderung nach dem KiBiz (insbesondere Zuwendungen für U3-Plätze über das Kontingent hinaus, Erstattung des Mehraufwands für die tatsächliche Kaltmiete über die geltende Mietzuschuss-Pauschale hinaus und/oder Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsvereinbarungen für Baumaßnahmen). Da diese Mittel keinen Bezug zum Trägeranteil haben, werden sie mit den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet, nur eventuelle Restbeträge sind im Verwendungsnachweis aufzuführen. Gleiches gilt für Drittmittel, für deren Verwendung ein gesonderter Nachweis zu führen ist. Dies sind insbesondere:

- Mittel aus Förderprogrammen des Bundes, des Landes NRW oder der Kommune
- Mittel der Aktion Mensch oder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
- Spenden mit Verwendungsnachweis gegenüber dem Spender

d. Kategorisierung von Spenden:

aa. (Teil-)Spenden, die ohne oder nur im Rahmen einer allgemeinen Zweckbestimmung durch den Spender gegeben werden (z.B. im Rahmen einer Sammlung für die Kindertagesstätte oder einer Investitionsmaßnahme), sollen dem Geschäftsbetrieb der Tageseinrichtung (Kita-Rücklage) bzw. der Investitionsmaßnahme (Projekt) zugeführt werden. Sammelt also eine Einrichtung für die Sanierung der Außenanlage Spenden, sind diese als Mitfinanzierung des Trägeranteils zu definieren und wegen ihrer Zweckbindung für die Gesamtmaßnahme dem Projekt zuzuführen.

bb. Wünscht dagegen ein Spender im Rahmen einer Investitionsmaßnahme einen Einzelnachweis, ist diese Spende als Kostenerstattung zu kategorisieren (z.B. über den Kauf eines Wippetierchens). Spenden mit unmittelbarer Zuweisung der Zweckbestimmung durch den Spender (z. B. für Wippetierchen, Schaukel für den Garten, Klettergerüst für die Tageseinrichtung, Saatgut oder Pflanzen für den Garten), sind entsprechend dem Wunsch des Spenders zu verbrauchen und auf dessen Wunsch hin zu bescheinigen. In diesen Fällen liegt eine Kostenerstattung vor, für die der Spender einen konkreten Einzelnachweis über die Verwendung verlangen kann.

§ 5 Rücklagen

1. Nicht verausgabte Mittel nach § 36 Abs. 1 bis 3 KiBiz einschließlich des Trägeranteils werden nach § 40 Abs. 2 KiBiz einer Betriebskostenrücklage und, sofern die Kindertageseinrichtung im Eigentum des Trägers steht, nach § 40 Abs. 3 KiBiz einer Investitionsrücklage zugeführt, nachdem mögliche Kreditbestände getilgt wurden. Bei Einrichtungen im Eigentum ist vorrangig die Betriebskostenrücklage zu bilden.
2. In der kirchlichen Finanzbuchhaltung erfolgt demgegenüber keine Unterscheidung zwischen Betriebskosten- und Investitionsrücklage, so dass hier unverändert nur eine Kita-Rücklage geführt wird. Darüber hinaus sind folgende Rücklagen in der kirchlichen Finanzbuchhaltung möglich:
 - a. Verpflegungsrücklage
Dazu gehören die Mittel, die mit Zustimmung des Elternbeirats gem. § 10 Abs. 5 KiBiz zu verwenden sind.
 - b. Projekt-Rücklage(n)
Dazu gehören Mittel für Investitionsmaßnahmen sowie Mittel für zweckgebundene Maßnahmen.
Bei 100% sonderfinanzierten Einrichtungen erfolgt die Auflösung zu Gunsten der Kita-Rücklage einer anderen Einrichtung des Trägers mit dem geringsten Bestand.
3. Zur detaillierten Rücklagenentwicklung (Mittelverwendung auf Trägerebene) im Verwendungsnachweis (KiBiz.web) und der kirchlichen Finanzbuchhaltung wird auf die Arbeitshilfe „Mittelverwendung auf Trägerebene“ verwiesen.
4. Kita-Rücklagen, die in der kirchlichen Finanzbuchhaltung ausgewiesen werden und über die gesetzlichen Rücklagen nach dem KiBiz hinausgehen, sind Kirchensteuermittel, die der Liquidität des Trägers und dem wirtschaftlichen Handlungsspielraum, bezüglich der über das Jahresbudget hinausgehenden Geschäftsvorfälle, dienen und grundsätzlich rückzahlbar sind.

§ 5a Defizitausgleich/interne „Kreditierung“ im Verwendungsnachweis

1. Ist im Verwendungsnachweis ein Kreditbestand ausgewiesen, so handelt es sich hierbei um eine Ausleihe aus der Kita-Rücklage. Eine Rückführung erfolgt in voller Höhe aus zukünftig erzielten Jahresüberschüssen auf Trägerebene. Die Abbildung der Ausleihe erfolgt in der kirchlichen Finanzbuchhaltung im Kitamandanten des Trägers in Abhängigkeit zum Kreditbestand des letzten festgestellten KiBiz-Verwendungsnachweises.
2. Erhält der Träger zum Ausgleich von Defiziten Drittmittel, sind diese als Kostenerstattung im Feld Defizitausgleich im Verwendungsnachweis zu erfassen.

§ 6 Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

1. Nicht durch öffentliche Zuschüsse finanzierte Bau- und Instandhaltungskosten sind grundsätzlich als Investitionsaufwendungen im Verwendungsnachweis aufzuführen. Wenn die Gesamtkosten 15.000 Euro übersteigen, sind sie in der kirchlichen Finanzbuchhaltung als gesonderte Projekte im Kita-Mandanten unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Ordnungen abzubilden. Bevor Kirchensteuermittel über den Trägeranteil zu den Kindpauschalen hinaus

zur Verfügung gestellt werden, sind vorhandene Mittel gemäß nachfolgender, unter 2 a bis c genannter Reihenfolge dieser Richtlinie einzusetzen.

2. Grundlage der Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind alle zur Verfügung stehenden Mittel des Trägers. Hierbei handelt es sich um
 - a. öffentliche Zuschüsse zur Baumaßnahme,
 - b. Zuschüsse zu Baumaßnahmen aufgrund von Sonderfinanzierungsvereinbarungen,
 - c. Kita-Rücklagen des Trägers unter Berücksichtigung eines Liquiditätsrückbehalts in Höhe von 1/12 der Kindpauschalen des jeweiligen Kita-Jahres, sofern es sich nicht um vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen handelt.

Entsprechende Bescheide (auch Ablehnungsbescheide) sind vorzulegen. Die Träger sind in jedem Fall verpflichtet, öffentliche Zuschüsse zu den Investitionskosten zu beantragen. Sobald die Baukosten die Drittmittel, die nicht dem Trägeranteil zuzuordnen sind, übersteigen, sind diese als Kosten im Verwendungsnachweis auszuweisen. Sofern die KiBiz-Mittel der betroffenen wie auch zuführender Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen die Ausgaben zu decken, sind Kreditaufnahmen auszuweisen.

3. In folgenden Fällen ist mit Beantragung der Vollplanungsgenehmigung der Baumaßnahme eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten zu treffen:
 - a. Es sollen neue Plätze in einer Kindertageseinrichtung geschaffen,
 - b. eine Gruppenumwandlung auf Betreiben der Kommune umgesetzt oder
 - c. der Trägeranteil einer Kindertageseinrichtung zu 100% sonderfinanziert werden.

Eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Träger und dem Dritten ist in der Form zu treffen, dass neben den Kindpauschalen und den Rücklagen nach KiBiz dieser Kindertageseinrichtung keine Mittel anderer Kindertageseinrichtungen des Trägers oder Bistumsmittel eingesetzt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen. Bei anteiliger Sonderfinanzierung ist entsprechend des Anteils analog zu verfahren.

§ 7 Defizitausgleichsverfahren

1. Reichen in einem Kindergartenjahr die Kindpauschalen nicht aus, um die Ausgaben einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen auf Trägerebene zu decken, kann der Träger beim Erzbischöflichen Generalvikariat einen schriftlichen Antrag auf eine gesonderte Zuweisung stellen. Grundlage für die Feststellung des Defizits ist der Jahresabschluss aus der kirchlichen Finanzbuchhaltung für das jeweilige Kindergartenjahr.
2. Bevor Kirchensteuermittel durch das Erzbistum Köln zur Verfügung gestellt werden, sind zur Deckung des Defizits die vorhandenen Mittel in der nachfolgend genannten Reihenfolge einzusetzen:
 - a. Kita-Rücklage der defizitären Kindertageseinrichtung,
 - b. Defizitausgleich durch einen Dritten (falls vertraglich geregelt),
 - c. Kita-Rücklage der übrigen Kindertageseinrichtungen des Trägers (gilt nicht für vollständig durch Dritte sonderfinanzierte Einrichtungen).

Die Verpflegungsrücklagen und Projekt-Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

3. Ein Antrag auf eine gesonderte Zuweisung für den Ausgleich eines Defizits ist nach den Regelungen dieser Ausführungsbestimmungen zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung gesonderter Zuweisungen durch das Erzbistum Köln ist die Einhaltung der staatlichen Vorgaben und der Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen. Führt die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu Mehrkosten, trägt der Träger diese aus den Eigenmitteln des Betriebsmandanten.
4. Anträge auf Defizitausgleich für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2023 richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Defizitausgleichsverfahren der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 84, S. 95 ff.)
5. Bevor das Defizitausgleichsverfahren angewendet werden kann, ist sicherzustellen, dass alle Zuschüsse im Rahmen der Regelfinanzierung verbucht sind. Daher ist sicherzustellen, dass das im Jahresabschluss vorgesehene Kita-Korrekturverfahren durchgeführt worden ist. Die Feststellungen zum Defizitausgleich erfolgen trägerbezogen und können erst nach Verwendung der Kita-Rücklagen aller Einrichtungen des Trägers erfolgen.

6. Grundlage eines Defizitausgleichsverfahrens ist u.a. ein vom Träger beschlossener Jahresabschluss. Sofern die relevanten liquiden Mittel aller Einrichtungen eines Trägers nur noch 1/12 der Kindpauschalen betragen, kann kurzfristig eine Liquiditätshilfe als Vorschuss auf das formale Defizitausgleichsverfahren beantragt werden. In Anspruch genommene Liquiditätshilfen werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens auf die endgültige Zahlung angerechnet.
7. Sowohl für die Liquiditätshilfe als auch für das Defizitausgleichsverfahren ist ein Antrag des Trägers durch Beschluss zu formulieren. Die Gründe, die zu dem jeweiligen Antrag führen, sind zu erläutern. Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Aktueller Finanzstatus des Kita-Mandanten, der bestätigt, dass die Summe der relevanten Bankguthaben insgesamt weniger als 1/12 der Kindpauschalen ausmacht oder diese Grenze in Kürze unterschritten wird. Bei Festgeldanlagen ist die Fälligkeit anzugeben.
 - Beschluss des Trägers auf Liquiditätshilfe mit Benennung eines konkreten Betrages, der als Liquiditätshilfe benötigt wird. Dieser sollte so bemessen sein, dass die verfügbare Liquidität auf allen Bankkonten des Kita-Mandanten im laufenden Kindergartenjahr, bzw. mindestens in den kommenden sechs Monaten, die Grenze von 1/12 der Kindpauschalen aller Einrichtungen des Trägers möglichst nicht mehr unterschreitet.
 - Die Gründe für den entstandenen Liquiditätsengpass sind kurz zu benennen. Zum Beispiel die Altersstruktur des Personals, Beschäftigung von Berufspraktikanten etc.
 - Nachweise über etwaige Liquiditätshilfen der Kirchengemeinde/n im ehemaligen Seelsorgebereich.
8. Der Antrag auf Defizitausgleich wird vom Träger für ein abgeschlossenes Kindergartenjahr oder einen abgeschlossenen Zeitraum beim Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden gestellt. Hierfür ist ein vom Träger geprüfter Jahresabschluss Grundlage, der entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitspaket zum Jahresabschluss für Kitas erstellt wurde. Dies ist durch die Kita Administration im Anschreiben zum Antrag zu bestätigen. Wichtig für etwaige Rückfragen zum Defizitausgleich ist eine detaillierte Belegführung der Personal-, Sach- und Baukosten, wie sie auch Grundlage im Verwendungsnachweis sind.
9. Dem Antrag auf Defizitausgleich sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschluss des Trägers mit dem Antrag auf Defizitausgleich
 - Beschluss des Trägers über die Annahme der Jahresabschlüsse für die beantragten Jahre
 - SOLL-Stellenplan in Form des jeweiligen KiBiz-Rechners des EGV oder vergleichbarer Nachweis
 - IST-Stellenplan aus PersonalOffice (PO) oder vergleichbarer Nachweis
 - Einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept
 - sofern bei Antragsstellung vorhanden: Endgültiger Leistungsbescheid des Jugendamtes für alle Einrichtungen des Trägers oder Endabrechnung aus KiBiz.web. Bei sonderfinanzierten Einrichtungen auch der endgültige Leistungsbescheid über die Sonderfinanzierung und das Aktenzeichen des Sonderfinanzierungsvertrages.
10. Vor dem Defizitausgleich von sonderfinanzierten Einrichtungen ist zunächst durch den Träger die sonderfinanzierende Stelle um einen Ausgleich des Defizits des Geschäftsbetriebes nach Anrechnung der Betriebskostenrücklage laut Verwendungsnachweis zu ersuchen. Als Nachweis ist ein entsprechender Antrag des Trägers sowie ein Bescheid / Ablehnungsbescheid der sonderfinanzierenden Stelle vorzulegen. Ein danach noch verbleibendes Defizit ist zunächst aus den Kita- Rücklagen der übrigen Einrichtungen des Trägers auszugleichen, bevor weitere Kirchensteuermittel bewilligt werden können.
11. Zuschüsse aus Sonderfinanzierungsverträgen zum Ausgleich von Defiziten im Geschäftsbetrieb sind Kostenerstattungen die im KiBiz-Verwendungsnachweis zum Zeitpunkt des Zahlungsflusses im Feld Defizitausgleich erfasst werden.
12. In der kirchlichen Finanzbuchhaltung wird der Sonderfinanzierungsanteil zum Defizitausgleich, der als Forderung gegenüber einem Dritten (i.d.R. Kommune) bilanziert wird, zunächst als Verbindlichkeit gegenüber dem EGV verbucht. Der Defizitausgleich wird ungeachtet der Sonderfinanzierungsanteile durchgeführt. Bei Zahlungsfluss wird der Ertrag der maßgeblichen Kita-Rücklage zugeführt, soweit der Kirchensteueranteil den Höchstbetrag der gesetzlichen Rücklagen nach dem KiBiz nicht übersteigt. Andernfalls ist der Sonderfinanzierungszuschuss an das EGV abzuführen. Sofern Kirchensteuermittel zum Ausgleich des Defizits herangezogen wurden, ist der Sonderfinanzierungszuschuss auf die Kirchensteuer anzurechnen.
13. Anteilig sonderfinanzierte Einrichtungen sind dem Trägerverbund zugeordnet. Soweit vertraglich nichts Anderes geregelt ist, ist der Defizitausgleich auf Trägerebene uneingeschränkt möglich. Rücklagen anteilig sonderfinanzierter

Einrichtungen sollten jedoch nachrangig eingesetzt werden, sofern nach der Höchstbetragsregelung keine Rückzahlung von Zuschüssen droht.

14. Die Kita-Rücklagen von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen dürfen nicht für den Defizitausgleich von anderen Einrichtungen des Trägers verwendet werden, da diese Einrichtungen als eigenständig betrachtet werden. Reicht die Kita-Rücklage von vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen zur Deckung eines Defizites des Geschäftsbetriebes nicht aus, ist dieses durch die sonderfinanzierende Stelle auszugleichen. Ein Finanzierungsausgleich zwischen mehreren vollständig sonderfinanzierten Einrichtungen eines Trägers ist möglich, sofern die sonderfinanzierende Stelle identisch ist.
15. Die Prüfung der Personalkosten umfasst den Abgleich des zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festgelegten Stellenplans laut KiBiz-Rechner des EGV und die tatsächliche Besetzung samt Eingruppierung anhand des IST-Stellenplans aus PO, oder eines jeweils vergleichbaren Nachweises. Zusätzlich eingestelltes Vertretungspersonal ist daher zu kennzeichnen und zu erläutern. Der Einsatz von zwei Auszubildenden (Berufspraktikantin oder Berufspraktikanten und/oder Person in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA) und/oder Absolventin/Absolventen eines Dualen Studiums) sowie einer Absolventin oder eines Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) in jeder Einrichtung ist unschädlich. Bei einer Überschreitung des Soll-Stellenplans um mehr als 5% sind die Gründe darzulegen oder genehmigte Planüberschreitungen nachzuweisen.
16. Sachkosten werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 10% der Kindpauschalen anerkannt. Bei einer Überschreitung dieses Grenzwertes um mehr als 25% (entspricht 12,5 % der Kindpauschalen) sind die Gründe darzulegen. Notwendige Mehrkosten finden nach einer Plausibilitätsprüfung ebenfalls Berücksichtigung.
17. Über die Bewilligung der Liquiditätshilfe und des Defizitausgleiches entscheidet die Bereichsleitung Planung, Controlling & Steuern unabhängig von der beantragten Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehende Wirtschaftsmittel. 2 Die bewilligte Auszahlung erfolgt an den Träger der Kindertageseinrichtungen.
18. Der Kita Administration führt eine Controllingliste über die bewilligten Liquiditätshilfen und Defizitausgleichsverfahren. Ein Bescheid über die Liquiditätshilfe oder das Defizitausgleichsverfahren wird der StS Revision zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung im Bereich der Sachkosten

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Mittelverwaltung sind einzuhalten. Die Grundsätze gelten als eingehalten, wenn die Sachkosten der Kindertageseinrichtung 10 % der Summe der Kindpauschalen aus der Förderung eines Kindergartenjahres nicht überschreiten. Ausgaben für Reinigungskräfte und Hausmeister gehören zu den nicht-pädagogischen Personalkosten sind aber den Sachkosten zuzuordnen. Ausgaben für pädagogisch tätige Zeitarbeitskräfte gelten als Sachkosten, fallen aber nicht unter die Beschränkung der 10%-Grenze. Hauswirtschaftskräfte sind grundsätzlich über das Verpflegungsentgelt zu finanzieren. Überschreitungen der Wertgrenze werden im Rahmen des Defizitausgleichsverfahrens geprüft und können in Einzelfällen als wirtschaftlich relevant anerkannt werden.

§ 9 Personalbesetzung

1. Die Mindestbesetzung der pädagogischen Kräfte pro Gruppe hat entsprechend § 28 Abs. 1, § 36 Abs. 4 und der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz sowie der dazugehörenden „Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz a.F. bzw. § 54 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz n.F. in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass Fachkraftstunden nach der Mindestanzahl der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz vorzuhalten sind. In der Gruppenform III ist zu beachten, dass Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die Mindestanzahl der vorgegebenen Fachkraftstunden nach der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz berücksichtigt werden müssen.
2. Eingruppige Kindertageseinrichtungen mit der Gruppenform III müssen mit zwei Fachkräften besetzt sein. Weitere gruppenbezogene Stunden, die sich aus der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ergeben, sind mit einer Ergänzungskraft zu besetzen.
3. In Kindertageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens drei Gruppen ist eine ständige stellvertretende Leitung zu bestellen. In zweigruppigen Kindertageseinrichtungen können ständige stellvertretende Leitungskräfte, die diese Funktion zum 01.05.2008 inne hatten, diese Funktion behalten, solange die Einrichtung zweigruppig bleibt (Bestandschutz). In den Fällen von einrichtungsübergreifend tätigen Leitungskräften gemäß nachfolgender Nr. 5 ist die Bestellung einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft auch dann zulässig, wenn die Kindertageseinrichtungen die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllen. Der Einsatz einer ständigen stellvertretenden Leitungskraft bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme des Diözesan-Caritasverbandes.

4. Ergänzungskraftstundenkontingente können mit Fachkräften besetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt gemäß der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung.
5. Der Einsatz einer einrichtungübergreifend tätigen Leitungskraft ist genehmigungspflichtig. Sie bedarf zuvor der befürwortenden Stellungnahme der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes.
6. Um die Träger vor den Folgen einer Unterschreitung der Mindestbesetzung zu schützen, ermöglicht das Erzbistum Köln den Trägern das Vorhalten eines Personalpuffers.
7. Über die Mindestpersonalanforderung hinaus sollen pro Gruppe 9,75 Fachkraftstunden/Woche zusätzlich vorgehalten werden (Personalpuffer), höchstens jedoch bis zur Anzahl der jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden (GPKS) gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz. 2 Eine einrichtungs- oder trägerbezogene Zusammenfassung der Stunden ist möglich (Springerkräfte). 3 Der Einsatz der Kräfte ist jedoch einrichtungsscharf zu erfassen und im Verwendungsnachweis abzurechnen. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen sozialpädagogische Fachkräfte oder sonstige Fachkräfte gem. Personalvereinbarung vom 1. Dezember 2018 (befristet oder unbefristet) auf der Basis der U3-Stichtag- und/oder Verfügungspauschalen eingesetzt sind, sollen diese vorrangig bei der Berechnung des Personalpuffers berücksichtigt werden. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen Ergänzungskraftstunden auf der Basis der U3-Stichtag- und/oder Verfügungspauschale unbefristet vergebenen sind, sind diese vorrangig in Gruppenform III (von den insgesamt 9,75 Fachkraftstunden/Gruppe) mit 4,5 Stunden als Ergänzungskraftstunden zu besetzen. Soweit die aktuell unbefristet vergebenen Ergänzungskraftstunden diesen Bedarf für das kommende Kindergartenjahr überschreiten, können diese zunächst bei der Berechnung des Puffers für die Fachkraftstunden unberücksichtigt bleiben. Falls ein Überhang aus Ergänzungskraftstunden vorliegt, die Gesamtpersonalkraftstunden überschritten werden und der Puffer nicht vollständig **durch bereits vorhandene Fachkraftstunden** ausgeschöpft ist, sind die Ergänzungskraftstunden in entsprechender Höhe auf den Personalpuffer anzurechnen. Ist der Puffer mit Fachkraftstunden ausgeschöpft, sollte der Überhang an Ergänzungskraftstunden möglichst einrichtungübergreifend kompensiert werden, sodass trägerweit die jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden nicht überschritten werden. Sollte trotz o.g. Kompensationsmöglichkeiten ein Überhang von Personalkraftstunden vorliegen (über die GPKS hinaus) führt dies im KGJ 2020/2021 nicht zu Änderungen und/oder Beendigungen von Arbeitsverhältnissen. Einvernehmliche Anpassung sind anzustreben.
8. Die Finanzierung des mit der Verpflegung betrauten Personals erfolgt grundsätzlich über das Essensgeld. Dieser Personenkreis ist deshalb spätestens bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 auf die Finanzierung über das Essensgeld umzustellen. Liegt eine Mischttätigkeit vor, so hat eine Refinanzierung über das Essensgeld für die anteiligen Stunden, die der Verpflegung zuzuordnen sind (einschl. Geschirrabräumen, Reinigung der Küche), zu erfolgen. Die übrigen Kosten können aus der Kindpauschale finanziert werden.
9. Das sonstige nicht pädagogische Personal, welches sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet und aktuell über die Verfügungspauschale finanziert wird, kann weiterbeschäftigt und über das Kindpauschalenbudget gemäß KiBiz finanziert werden, höchstens jedoch bis zur Anzahl der jeweiligen Gesamtpersonalkraftstunden (GPKS) gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz.

§ 10 Freistellung der Leitungskraft

Nach § 29 Abs. 2 KiBiz und der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz ist die Leitungskraft einer Kindertageseinrichtung im Umfang von 20% bezogen auf die Betreuungszeit je Kind von der Gruppenleitung freizustellen. Die daraus resultierenden Leitungsfreistellungsstunden sind Bestandteil der personellen Mindestbesetzung. Sie sind nicht zur Kompensation von sonstigen Personalausfällen einzusetzen. Sollte der Freistellungsumfang mehr als eine Vollzeitstelle umfassen, müssen die darüber hinaus gehenden Stunden – möglichst mit der ständigen stellvertretenden Leitungskraft – besetzt werden.

§ 11 Weitere Freistellungen

1. Zur pastoralen Qualifizierung und zur Entwicklung bzw. Aufrechterhaltung des pastoralen Profils der Kindertageseinrichtung ist vorrangig die Leitungskraft mit vier weiteren Wochenstunden oder eine andere Fachkraft mit vier Wochenstunden freizustellen. Die vier Wochenstunden zur pastoralen Qualifizierung werden auf die Anzahl der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz angerechnet.
2. In jeder Kindertageseinrichtung im Bereich eines vom Erzbischof von Köln anerkannten Katholischen Familienzentrums ist darüber hinaus für die spezifischen Aufgaben die Leitungskraft oder eine Fachkraft mit zwei Stunden freizustellen. Diese zwei Wochenstunden dienen der Umsetzung der Aufgaben gem. § 13 KiBiz und werden auf die Anzahl der Gesamtpersonalkraftstunden gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz angerechnet.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 dargestellten Grundsätze einer weiteren Freistellung gelten bis zu einem Widerruf durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.
4. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die zu 100 % sonderfinanziert sind.

§ 12 Auszubildende, FSJ, BFD

Jede Einrichtung soll nach Möglichkeit zwei Auszubildende (z.B. Berufspraktikantin oder Berufspraktikant und/oder Person in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA) und/oder Absolventin/Absolvent eines Dualen Studiums) zusätzlich zur erforderlichen Personalbemessung gemäß dieser Richtlinie einstellen. Darüber hinaus kann in jeder Kindertageseinrichtung eine Absolventin oder ein Absolvent eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) eingesetzt werden.

§ 13 Vertretungsregelungen

1. Der Träger hat nach § 28 und § 29 KiBiz die personelle Mindestbesetzung gemäß der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz auch in Ausfallzeiten sicherzustellen und Personalausfälle zu kompensieren. Er entscheidet in Abstimmung mit der Leitungskraft über den Einsatz von Vertretungskräften und weitere Kompensationsmaßnahmen.
2. Beim Ausfall von Personal ist vor der Neueinstellung einer Vertretungskraft zu prüfen, ob die Ausfallzeiten kostenneutral kompensiert werden können. Diese Kompensation kann erfolgen durch:
 - Einsatz der Mitarbeitenden nach § 9 dieser Ausführungsbestimmungen,
 - Einsatz einer Berufspraktikantin / eines Berufspraktikanten und/oder einer Praktikantin / eines Praktikanten in Praxisintegrierter Ausbildung (PiA), einer Absolventin/ eines Absolventen des Dualen Studiums. Die Regelungen der jeweils gültigen Personalverordnung sind dabei zu beachten.
 - Weitere Leitungsfreistellungsstunden nach § 11 dieser Ausführungsbestimmungen,
 - Einsatz von Kräften aus anderen Einrichtungen des gleichen Trägers soweit die personelle Mindestbesetzung in den anderen Kindertageseinrichtungen nicht unterlaufen wird.
3. Beim Einsatz von Vertretungskräften sind der notwendige Beschäftigungsumfang und die Qualifizierung der Vertretungskraft zu prüfen. Bei langfristigen Vertretungserfordernissen (längerfristige Erkrankungen, Reha-Maßnahmen, etc.) wird eine Rücksprache mit der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes empfohlen. Zum Nachweis der Notwendigkeit sind Mehrkosten verursachende Vertretungseinsätze zu dokumentieren und zu begründen oder im Vorfeld des Einsatzes eine Genehmigung im Erzbischöflichen Generalvikariat einzuholen.

§ 14 Anpassung der Personalbemessung

1. Der Leistungsbescheid des Jugendamtes in KiBiz.web ist mit den bewilligten Kindpauschalen die verbindliche Grundlage für die Personalbemessung der Tageseinrichtung für das gesamte folgende Kindergartenjahr (1. August – 31. Juli).
2. Personalanpassungen:
 - a. Weicht die tatsächliche Zahl der Betreuungsverträge vom Leistungsbescheid derart ab, dass dies zu Personalanpassungen führen soll, ist dies in der konkreten Personalausstattung unter Berücksichtigung der Planungsgarantie angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes sind Personalstundenkürzungen im Rahmen der Planung der Personalbemessung für das folgende Kindergartenjahr nur dann erforderlich, wenn die notwendige Reduzierung der Personalstunden mehr als zwei Stunden je Gruppe der Tageseinrichtung beträgt.
 - b. Bei einer im Laufe des Kindergartenjahres eintretenden Unterschreitung der Gruppenstärke von mehr als 20% der Gesamtplatzzahl der Einrichtung sind Personalanpassungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14. November 2023 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 164) außer Kraft. Von dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen an treten auch alle im Rang unterhalb dieser Ausführungsbestimmungen bestehenden Regelungen außer Kraft. Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 31.07.2027 außer Kraft.

Nr. 252 Änderung in der Vermögensverwaltung der Kath. Kirchengemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen

Köln, 6. Juli 2026

Für die Kirchengemeinde wurde mit Wirkung zum 1. März 2026 eine Vermögensverwaltung eingerichtet (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 89).

Mit sofortiger Wirkung werden die folgenden Personen zu Stellvertretern des Vermögensverwalters ernannt:

Frau Michaela Musselmann, Im Kochstor 19, 53773 Hennef,

Herr Paul Lückerrath, Im Auel 33, 53773 Hennef sowie

Herr Michael Hocke, Kreuzfeldstraße 24, 53773 Hennef.

Personalia

Nr. 253 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.06. *Herr Kaplan Emmanuel Michael Jatau* mit Wirkung vom 1. September 2026, befristet bis zum 31. August 2030 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfild, und St. Martinus in Much im Seelsorgebereich Much sowie an den Pfarreien St. Serverin in Ruppichterorth, St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg und St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid im Seelsorgebereich Ruppichterorth und an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.06. *Pater Joby Paul Kallungal VC* weiterhin bis zum 31. August 2029, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde und St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich Lindlar des Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 01.06. *Herr Kaplan Dr. Emmanuel Nonyelum Njoku* weiterhin bis zum 31. August 2028, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.06. *Herr Pfarrer Günther Stein* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz und an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Köln sowie St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 01.06. *Herr Kaplan Nelse Thomas* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Nikolaus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf sowie mit Wirkung vom 1. September 2026, befristet bis zum 31. August 2029 und zum Kaplan an der Pfarrei St. Franziskus in Gummersbach im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.
- 02.06. *Herr Diakon Gerd Albrecht* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Herr Kaplan Kai Hans-Peter Amelung* mit Wirkung vom 1. Juli 2026 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Matthäus in Düsseldorf sowie St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf und an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath und Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich Benrath/Urdenbach des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 02.06. *Herr Pfarrer Michael Arend* mit Wirkung vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2029 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef sowie an den Pfarreien St. Johannes

Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 02.06. *Herr Diakon Rolf Dittrich* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Herr Pfarrer René Fanta* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Herr Diakon Wolfgang Kader* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Diakon an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 02.06. *Herr Pfarrer Erhard März* weiterhin bis zum 30. Juni 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Matthäus in Brühl und St. Pantaleon und St. Severin in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 02.06. *Herr Pfarrer Tobias Menke* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, Heilig Geist in Bonn-Venusberg und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 02.06. *Pater Paulinus Chibuike Nwaigwe SMMM* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 31. Dezember 2028 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Herr Kaplan Boris Schmitz* mit Wirkung vom 1. Juli 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmersheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue und an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 02.06. *Herr Kaplan Schönthaler* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an der Pfarrei Hl. Johannes XIII. in Köln und St. Pankratius in Köln und an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.
- 02.06. *Herr Pfarrer Klaus Thranberend* mit Wirkung vom 1. Juli 2026 zum Seelsorger in der Behinderten- und Psychiatrieseelsorge am St. Agatha-Krankenhaus in Köln und für den berufsethischen Unterricht an der Cellitinnen-Akademie Louise von Marillac in Köln sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes v. d. Lat. Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich sowie Zu den Heiligen Rochus, Dreikönige und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und an den Pfarreien St. Peter in Köln-Ehrenfeld sowie St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.
- 02.06. *Herr Pfarrer Peter Werner* weiterhin bis zum 30. Juni 2027 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Michael in Dormagen im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 02.06. *Herr Kaplan Stephan Wirgowski* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim – Vorgebirge und an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergisus in

Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 11.06. *Herr Diakon Dr. Matthias Godde* mit Wirkung vom 1. September 2026 als Krankenhausseelsorger am St. Vinzenz-Krankenhaus in Düsseldorf-Derendorf, Geriatriischen Krankenhaus Haus Elbroich in Düsseldorf-Holthausen, Augusta-Krankenhaus in Düsseldorf-Rath und am Marien Hospital in Düsseldorf Pempelfort.
- 23.06. *Herr Diakon Winfried Reers* weiterhin bis zum 31. Mai 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Unkel, St. Severinus in Unkel, St. Maria Magdalena in Unkel-Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg, St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf im Seelsorgebereich Bad Honnef und an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 29.06. *Pater Dr. Joji Alex MCBS* mit Wirkung vom 1. September 2026, befristet bis zum 31. August 2028 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 29.06. *Herr Kaplan Paul Gowan Gokok* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen und an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal sowie an der Pfarrei St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 18.05. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Matthias Genster* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2026 als Pfarrer und als Vorsitzender der Kirchengemeindeverbände an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim – Vorgebirge und an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis ernannt.
- 02.06. *Herrn Kaplan Thomas Backsmann* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Diözesanjugendseelsorger, Leiter des Bereichs Jugend-, Schul- & Hochschulpastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie als Rector Ecclesiae der Christkönigs-Kapelle im Haus Altenberg und als Rektor der Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg ernannt und ihm den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 02.06. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Bernd Kemmerling* angenommen mit Ablauf des 31. August 2026 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, Heilig Geist in Bonn-Venusberg und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Pfarrvikar daselbst und an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf, St. Winfried in Bonn und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich

Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn ernannt.

- 03.06. den Verzicht von *Pater Joachim Aretz SDB* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Juli 2026 als Pfarrvikar entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. August 2026 bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien und St. Engelbert in Köln sowie St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück und an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim sowie mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 bis zum 31. August 2027 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln ernannt.
- 22.06. *Abbé Baudouin Yves Michel Marie Coste CSM* mit Ablauf des 31. August 2026, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté St. Martin, als Kaplan an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges sowie als Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.
- 24.06. *Herrn Diakon Werner Jacobs* mit Ablauf des 31. Dezember 2026 als Diakon an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Diakon im Subsidiarsdienst ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 15.06. *Pfarrer i.R. Franz Albert Decker*, 83 Jahre.
- 11.06. *Pfarrer i.R. Karl-Heinz Virnich*, 71 Jahre.
- 30.06. *Diakon i.R. Friedrich (Fritz) Koll*, 97 Jahre.
- 15.06. *Pfarrer i.R. Dr. Peter Schmedding*, 83 Jahre.
- 07.07. *Diakon i.R. Detlef Wienczek*, 87 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 02.06. *Frau Ann-Kathrin Buhl*, mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Erzbischöflichen Grundschule und an der Erzbischöflichen Gesamtschule am Bildungscampus Köln-Kalk sowie ab dem 1. Oktober 2026 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 02.06. *Frau Alexandra Hein*, mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Frau Marianne Arndt*, mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim sowie an den Pfarreien St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk und St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück im Stadtdekanat Köln.

Weitere Mitteilungen

Nr. 254 Entlastung des Ökonomen für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Prüfungsausschuss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hat am 16. Juni 2026 gemäß Art. 15 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 1. August 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 217, S. 456 ff.) in Anwesenheit von Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH, Ratingen, den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der Körperschaften Erzbistum Köln und des Erzbischöflicher Stuhl zu Köln beraten und dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat empfohlen, dem Ökonomen für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen. Auf dieser Grundlage hat der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in seiner Sitzung am 27. Juni 2026 durch Beschluss gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 der genannten Ordnung dem Ökonomen, Herrn Gordon Sobbeck, für das Wirtschaftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Nr. 255 Fortbildung: Kommunionhelferinnen und -helfer im Krankenhaus und in Altenpflegeeinrichtungen

Der Dienst der Kommunionhelfer/innen ist ein Verkündigungsdienst. Dies gilt besonders, wenn die heilige Kommunion nicht innerhalb der Eucharistiefeier, sondern kranken bzw. alten Menschen im Krankenhaus oder in einer Altenpflegeeinrichtung gereicht wird. Thema der Fortbildung ist, wie ein einfacher liturgischer Rahmen gestaltet werden kann und welche gottesdienstlichen Elemente dazu gehören. Weiterhin wird die besondere Disposition der Kommunionempfänger/innen miteinander besprochen und welche weiteren Umstände (z. B. Demenz) eventuell zu berücksichtigen sind. Betrachtet und reflektiert werden die eigene Rolle und die Bedeutung der Eucharistie.

Der Kurs richtet sich an Kommunionhelfer/innen, die bereits die erzbischöfliche Beauftragung erhalten haben und sich nun auf dem Gebiet der Krankenkommunion im System Krankenhaus und Pflegeeinrichtung fortbilden möchten.

Zielgruppe	Kommunionhelfer/innen
Termin	Samstag, 26. September 2026
Veranstaltungsort	Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50668 Köln
Kursgebühr	20,00 Euro (incl. Mittagessen)
Info	Bei Abmeldung ab 15. August 2026 oder Fernbleiben erheben wir gemäß unseren Teilnahmebedingungen eine pauschale Ausfallgebühr in Höhe des Teilnehmerbeitrags. Diese Pauschale liegt unter dem tatsächlichen Ausfallsatz des Tagungshauses.
Referent/in	Elmar Trapp, Pastoralreferent, Regionalbeauftragte für die Altenheimseelsorge Simone Justus, Gemeindereferentin, Krankenhausseelsorgerin
Anmeldeschluss	13. August 2026
Hinweis	Höchstteilnehmerzahl: 16
Information und Anmeldung:	Erzbistum Köln Generalvikariat Bereich Glaubensorte & Verkündigung Fachbereich Geistliches Leben, Bibel & Liturgie Monika Asselborn, Marzellenstr. 26, 50668 Köln Tel.: 0221-1642 7000 E-Mail: monika.asselborn@erzbistum-koeln.de

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 256 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf in St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim und die gleichzeitige Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim um die aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf (vgl. Amtsblatt Mai 2026, Nr. 110 und 111)

Die durch Dekret des Erzbischofs von Köln vom 02.04.2026 festgelegte Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf, in St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, und die gleichzeitige Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim um die aufgehobene Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV. NRW. 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 23. Juni 2026
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.10.02.04
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Nr. 257 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath, St. Maria Königin, Frechen, St. Severin, Frechen Heilig Geist, Frechen-Bachem, St. Ulrich, Frechen-Buschbell, St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf, St. Antonius, Frechen-Habbelrath bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Audomar, Frechen (vgl. Amtsblatt Juni 2026., Nr. 156 – 162)

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 21.04.2026 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Audomar, Frechen

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath

St. Maria Königin, Frechen

St. Severin, Frechen

Heilig Geist, Frechen-Bachem

St. Ulrich, Frechen-Buschbell

St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf

St. Antonius, Frechen-Habbelrath

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

06.07.2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

(Anvari)

Nr. 258 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer und St. Sebastian in Solingen bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen (vgl. Amtsblatt Mai 2026, Nr. 119 bis 121)

Die durch Dekret des Erzbischofs von Köln vom 07.04.2026 festgelegte Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer und St. Sebastian in Solingen bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Solingen wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV. NRW. 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 23. Juni 2026

Bezirksregierung Düsseldorf

48.03.10.02.04

Im Auftrag

Susanne Wenzel

Nr. 259 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu zu errichtende Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Remscheid (vgl. Amtsblatt Mai 2026 Nr. 122 bis 124)

Die durch Dekret des Erzbischofs von Köln vom 01.04.2026 festgelegte Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid und St. Suitbertus in Remscheid bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu zu errichtende Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakobus Remscheid wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV. NRW. 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 23. Juni 2026
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.10.02.04
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Nr. 260 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Suitbertus in Heiligenhaus und St. Michael und Paulus in Velbert bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu zu errichtende Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus (vgl. Amtsblatt Mai 2026., Nr. 116 bis 118)

Die durch Dekret des Erzbischofs von Köln vom 23.03.2026 festgelegte Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Suitbertus in Heiligenhaus und St. Michael und Paulus in Velbert bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die neu zu errichtende Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Velbert und Heiligenhaus, wird hiermit durch die Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie den Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-) Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV. NRW. 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 23. Juni 2026
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.10.02.04
Im Auftrag
Susanne Wenzel